

Dienststelle Steuern

Aktuelle Steuerthemen		<i>Herbstversion 2016</i>	Neuigkeiten	abgeschl.
International				
I4	Automatischer Informationsaustausch (AIA)		x	
I5	Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)		x	
National				
N8	Unternehmenssteuerreform III		x	
N9	Evaluation zur schrittweisen Abschaffung der Stempelabgaben		x	
N16	Eidgenössische Volksinitiative der CVP gegen die Heiratsstrafe		x	x
N17	Verrechnungssteuer		x	
N19	Beseitigung der Heiratsstrafe		x	
N20	Ökologische Steuerreform (Lenkungssystem im Energiebereich)		x	
N22	Einheitliches Steuerstrafrecht		x	
N24	Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums			
N25	Eidgenössische Volksinitiative Ja zum Schutz der Privatsphäre		x	
N27	Revision der Quellenbesteuerung		x	
N28	Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken		x	
N29	Abzug Fremdbetreuungskosten		x	
Kantonal				
K4	LU - Praxisverbesserungen - Praxisänderungen			
K6	SP - Initiative "Für faire Unternehmenssteuern"		x	
K7	SVP - Initiative "Steuererhöhungen vors Volk"		x	
K8a	Konsolidierungsprogramm 2017 (Steuerliche Massnahmen)		x	
K8b	Steuergesetzrevision 2018		x	
Archiv				
I1	Amtshilfe bei Steuerhinterziehung			x
I2	EU-Steuerstreit			x
I3	Steuerstreit mit den USA			x
N1	Mitarbeiterbeteiligungen			x
N2	Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds			x
N3	Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum			x
N4	Steuerabzüge bei Aus- und Weiterbildungskosten			x
N5	Besteuerung nach dem Aufwand			x
N6	Too Big To Fail			x
N7	USiR II Kapitaleinlageprinzip			x
N10	Nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer			x
N11	Abzockerinitiative			x
N12	Eidgenössische Volksinitiativen zum Bausparen			x
N13	Eidgenössische Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung			x
N14	Eidgenössische Volksinitiative der SVP zum Kinderbetreuungsabzug (Familieninitiative)			x
N15	Eidgenössische Volksinitiative der CVP für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen			x
N18	Lotteriegewinne			x
N21	Verjährungsrecht der direkten Steuern			x
N23	Eidgenössische Volksinitiative zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung			x
N26	Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Pendelns			x
K1	Gewinnsteuer (StG-Revision 2011)			x
K2	Besteuerung nach dem Aufwand (Initiative & Gegenentwurf zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung)			x
K3	Liegenchaftssteuer (HEV Initiative zur Abschaffung der Liegenchaftssteuer)			x
K5	LU - Steuerliche Massnahmen "Leistungen und Strukturen II"			x



Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Typ: Internationaler OECD-Standard → bilaterale Abkommen → Gesetzesanpassungen CH

Status: in beiden Räten behandelt, Referendumsfrist am 09.04.2016 unbenutzt abgelaufen, Inkrafttreten 01.01.2017

Informationen SIF: [>> Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

Am 21. Juli 2014 hat die OECD das Gesamtpaket zum neuen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen veröffentlicht. Am Treffen der G20-Finanzminister vom 20./21. September wurde die rasche Einführung des Standards bekräftigt. Die Schweiz hat sich an der Erarbeitung des neuen globalen Standards aktiv beteiligt.

Die vom Bundesrat definitiv beschlossenen Verhandlungsmandate enthalten folgende Eckpunkte:

- Mit der EU soll über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs verhandelt werden.
- Mit den USA soll bezüglich der Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) über ein FATCA-Abkommen nach dem Modell 1 verhandelt werden. Mit dem neuen Abkommen würden Daten zwischen den zuständigen Behörden automatisch auf gegenseitiger Basis ausgetauscht.
- Es werden mit weiteren ausgewählten Ländern Verhandlungen zum automatischen Informationsaustausch aufgenommen. In einer ersten Phase werden Staaten in Betracht gezogen, mit denen enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestehen und die ihren Steuerpflichtigen, soweit angemessen, eine genügende Regularisierungsmöglichkeit bereitstellen.
- Die Einführung des automatischen Informationsaustausches mit dem Ausland wird mittels Abkommen mit den Partnerstaaten erfolgen. Zudem wird im innerstaatlichen Recht ein Umsetzungsgesetz notwendig sein, welches zurzeit vom Eidgenössischen Finanzdepartement vorbereitet und dem Parlament zusammen mit den ausgehandelten Abkommen anschließend vorgelegt wird. Die heute bestehenden Rechtsgrundlagen schliessen den automatischen Informationsaustausch aus.

Die Schweiz und die EU haben am 19.03.2015 in Brüssel ein Abkommen zur Einführung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen paraphiert. Die Schweiz und die 28 EU-Länder beabsichtigen, ab 2017 Kontodaten zu erheben und ab 2018 auszutauschen, nachdem die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen wurden. Mit der Umsetzung des globalen Standards leisten die Schweiz und die EU einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Steuerhinterziehung.

In der Sommersession 2016 haben die eidg. Räte einer Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU zugestimmt, mit welcher der automatische Informationsaustausch zwischen der Schweiz und der EU ermöglicht wird.

→ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Grundsätzlich einverstanden; verlangt aber aus praktischen Gründen, dass die AHV-Versichertennummer als eindeutiges Identifikationsmerkmal verwendet wird.	Der Bundesrat möchte einen international geltenden Standard einführen.	16.9.15 Der NR stimmt dem AIA zu (mit Steueramnestie; separate Steueridentifikationsnummer) 7.12.15 Der NR stimmt dem AIA zu (schwenkt auf Kurs SR ein)	2.12.15 Der SR stimmt dem AIA zu (ohne Steueramnestie; neue AHV-Nummer als Identifikation) 14.12.15 Der SR stimmt dem AIA zu (letzte technische Differenz bereinigt)

→ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Internationaler Druck	Entwurf Bundesgesetz >> Link	18.12.15 Zustimmung in der Schlussabstimmung (119:68)	18.12.15 Zustimmung in der Schlussabstimmung (38:6)

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Medienmitteilung des Bundesrates (08.10.2014)	>> Link
Fragen und Antworten zum AIA	>> Link
EU-Staaten einigen sich auf Details zur AIA-Einführung (NZZ 15.10.2014)	>> Link
Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch (19.11.2014)	>> Link
Bundesrat eröffnet zwei Vernehmlassungen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (14.01.2015)	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates vom 19.03.2015	>> Link
Bundesrat verabschiedet Botschaften zu den gesetzlichen Grundlagen für den AIA (05.06.2015)	>> Link
Brief der FDK an die Mitglieder der WAK-N (31.07.2015)	>> Link
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) 18.12.15	>> Link
Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Verordnung zum AIA 18.05.2016	>> Link
Vernehmlassungsstellungnahme der FDK zur Verordnung zum AIA 01.07.2016	>> Link



Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)

Typ: OECD-Projekt

Status: Schlussberichte der OECD liegen vor

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

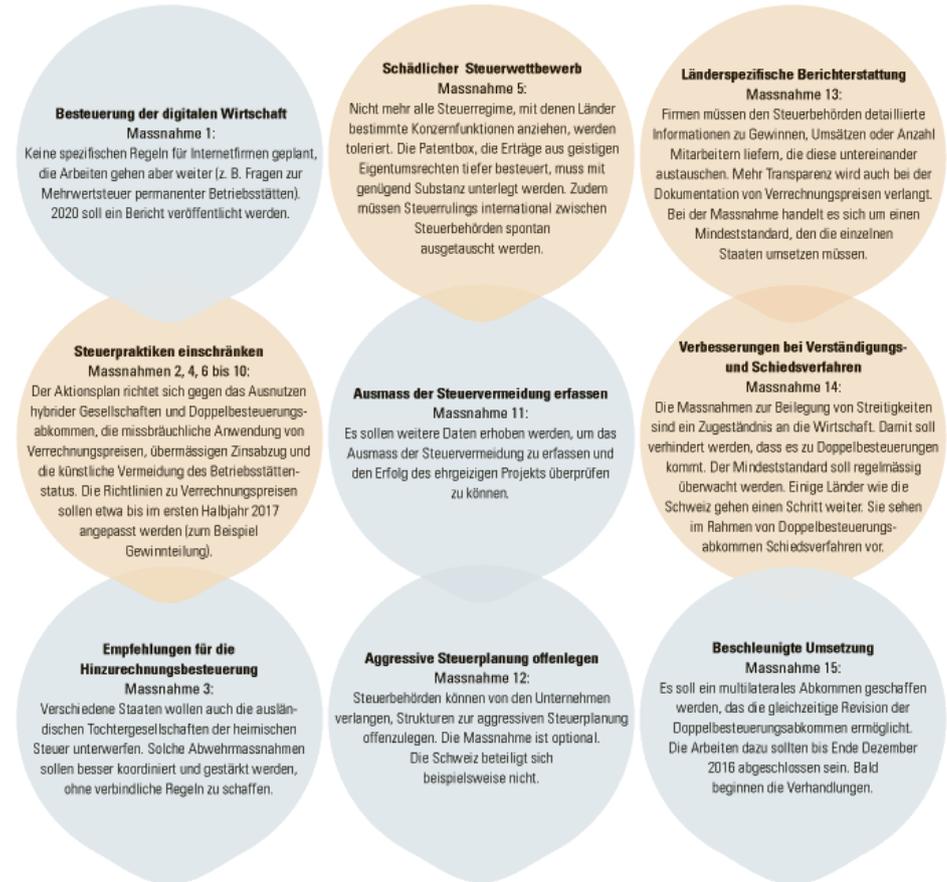
➔ Inhalt der Vorlage

Ziel ist die Verhinderung von künstlichen Strukturen, welche den einzigen Zweck verfolgen, die zu versteuernden Gewinnen von der wirtschaftlichen Aktivität zu trennen und in Länder mit tieferen Steuersätzen zu verschieben.

Im Vordergrund steht, dass global tätige Firmen Gewinne künftig dort versteuern sollen, wo die entsprechende Wertschöpfung erzielt wird. Zudem sollen steuer-technische Strukturen und die damit verbundene Besteuerung für die Steuerbehörden möglichst transparent gemacht werden. (Bildquelle: NZZ 06.10.2015)

Die OECD will die Steueroptimierung mit 15 einzelnen Massnahmen einschränken

■ Betreffen speziell auch die Schweiz



➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Bericht NZZ 17.09.2014	>> Link
Blickpunkt BEPS SteuerRevue Nr. 10/2015	siehe PDF Anlage
Base Erosion & Profit Shifting: Strategies, Outcomes and Countermeasures (Bericht der EStV 23.04.2015)	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat vom 05.10.2015	>> Link
Schlussberichte (engl.) 2015 von der OECD (05.10.2015) / Erläuterungsbericht (deu.)	>> Link / >> Link
Medienmitteilung Bundesrat 20.01.2016	>> Link
Medienmitteilung Vernehmlassung bzgl. Austausch länderbezogene Berichte (13.04.2016)	>> Link
Spontaner Informationsaustausch: Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Steueramtshilfeverordnung (20.04.2016)	>> Link



Unternehmenssteuerreform III

Typ: Gesetzesinitiative

Status: von den eidg. Räten beraten und angenommen, Referendumsabstimmung voraussichtlich am 12. Februar 2017

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

Folgende **Kernelemente** sind in der USR III enthalten (Quelle: IFF Forum für Steuerrecht 2016/03 S. 269 & 270):

- Abschaffung der mit den internationalen Standards nicht mehr vereinbaren Steuerregimes: Dazu gehören die Holding-, Verwaltungs- sowie gemischten Gesellschaften auf Stufe Kanton und die Praxen zur Prinzipalbesteuerung sowie zur Swiss Finance Branch auf Stufe Bund.
- Einführung einer Patentbox («Outputförderung» von Forschung und Entwicklung) auf kantonaler Ebene: Der Ertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf dem Forschungs- und Entwicklungsaufwand der steuerpflichtigen Person beruht, wird reduziert besteuert, indem er mit einer Ermässigung von maximal 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen wird; auch selbständig Erwerbende können von der Patentbox Gebrauch machen.
- Erhöhter Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen («Inputförderung» von Forschung und Entwicklung) auf kantonaler Ebene: Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind nicht mehr nur zu 100 % anrechenbar, sondern können mit einem Zuschlag von maximal 50 % gegenüber den effektiven Kosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden; der erhöhte Abzug ist für die Kantone freiwillig; wenn er aber eingeführt wird, steht er auch selbständig Erwerbenden zu.
- Einführung der zinsberechtigten Gewinnsteuer: Diese ermöglicht einen kalkulatorischen Zinsabzug auf überschüssigem Eigenkapital (sog. Sicherheitseigenkapital); während sie bei der direkten Bundessteuer zwingend eingeführt wird, steht es den Kantonen frei, ob sie davon Gebrauch machen wollen – bejahendenfalls müssen sie jedoch Erträge aus massgeblichen Beteiligungen zu mind. 60 % besteuern (Teilbesteuerungsmass von mind. 60 %).
- Entlastungsbegrenzung: Die gesamte steuerliche Ermässigung aus Patentbox, erhöhtem Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, zinsberechtigter Gewinnsteuer sowie Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbst geschaffenen Mehrwert, die beim Statuswechsel aufgedeckt wurden, darf 80 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung nicht übersteigen.
- Einführung eines steuerlichen «Step-up»: Stille Reserven einschliesslich selbst geschaffenen Mehrwert, die unter einem kantonalen Steuerregime entstanden sind, werden im Falle ihrer Realisierung innert eines Zeitraums von 5 Jahren nach dem Statuswechsel gesondert besteuert.
- Möglichkeit zur Reduktion der Berechnungsgrundlage bei der Kapitalsteuer: Die Kantone können auf Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte oder konzerninterne Darlehen entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.
- Zudem steht es den Kantonen (natürlich) frei, ihre Gewinnsteuersätze zu senken. Um ihnen hierfür einen gewissen finanziellen Spielraum zu verschaffen, wird der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 21,2 % erhöht.
- Die Regelungen über die Teilbesteuerung im Bundessteuerrecht erfahren hingegen – abgesehen von der einzuhaltenden Bedingung bei Einführung der zinsberechtigten Gewinnsteuer – keine Anpassung.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
siehe Stellungnahmen	Sieht noch Verbesserungspotenzial	17.3.16 NR stimmt der USR III zu (zusätzliche Massnahmen wie Zinsbereinigte Gewinnsteuer, Tonnage Tax) 14.6.16 NR schwenkt auf die Linie des Ständerates ein.	14.12.15 Der SR stimmt der USR III zu (höherer Bundessteueranteil) 9.6.13 SR beschliesst Bundessteueranteil von 21.2% und verknüpft die Dividendenbesteuerung (Teilbesteuerungsmass mind. 60%) an die zinsbereinigte Gewinnsteuer.

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Bundesrat / internationaler Druck	Botschaft des Bundesrates >> Link Bundesgesetz >> Link	17.6.16 NR stimmt der USR III mit 139:55 Stimmen zu	17.6.16 SR stimmt der USR III mit 29:10 Stimmen zu

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Position FDK zu einem allfälligen neuen Dialog mit der EU über Fragen der Unternehmensbesteuerung.	>> Link
Medienmitteilung vom 01.12.2011 (siehe FactSheet N9)	>> Link
Medienmitteilung vom 01.06.2012, Mandatstext zu EU-Dialog	>> Link
Medienmitteilung vom 21.09.2012, Projektorganisation	>> Link
Medienmitteilung vom 17.05.2013, Zwischenbericht	>> Link
Vorstellung des Zwischenberichts, FDK 17.05.2013	>> Link
Bundesrat nimmt Konsultationsbericht zur Kenntnis, Medienmitteilung 30.10.2013	>> Link
Projektorganisation konkretisiert Unternehmenssteuerreform III, 19.12.2013	>> Link
Stellungnahme der FDK an das EFD vom 05.02.2014	>> Link
Medienmitteilung FDK vom 05.02.2014	>> Link
Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III, 22.09.2014	>> Link
Schweiz und EU-Mitgliedstaaten unterzeichnen Verständigung zur Unternehmensbesteuerung	>> Link
Medienmitteilung der FDK vom 12.12.2014	>> Link
Stellungnahme der FDK zur Vernehmlassung vom 16.12.2014	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat inkl. Vernehmlassungsbericht (02.04.2015)	>> Link
Stellungnahmen der FDK zur Botschaft (19.08.2015 sowie 30.09.2015)	>> Link / >> Link
CS-Research Alert zur USR III vom März 2016	>> Link
Medienmitteilung der FDK zu den Entscheiden des Nationalrates (18.03.2016)	>> Link
Kompromissvorschlag FDK vom 13.05.2016	>> Link
FDK unterstützt die beschlossene Unternehmenssteuerreform (17.06.2016) / FDK bekräftigt Unterstützung der USR III (06.10.2016)	>> Link / >> Link



Evaluation zur schrittweisen Abschaffung der Stempelabgaben

Typ: *Parlamentarische Vorstösse*

Status: *Die Abschaffung der Emmissionsabgabe ist nicht im USR III Paket; vorläufige Sistierung der Beratungen durch WAK-N bis März 2017*

Faktenblatt EFD [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

09.503 Parlamentarische Initiative der FDP-Liberale Fraktion vom 10.12.2009
Die Stempelabgaben sollen schrittweise abgeschafft werden: Emissionsabgabe 1.1.11, Versicherungsstempel 1.1.11, Umsatzabgabe 1.1.2016. (Dieser Zeitplan kann mittlerweile nicht mehr eingehalten werden). Es werden vor allem Wettbewerbsnachteile des Finanzplatzes Schweiz als Grund zur Abschaffung angeben.

09.4314 Postulat Pirmin Bischoff vom 11.12.2009
Fordert vom Bundesrat einen Bericht mit Vorschlägen, in welchem Zeitrahmen und allenfalls in welchen zeitlichen Stufen die Stempelabgaben abgeschafft werden könnten. Dies gesondert für die Emissionsabgabe, den Versicherungsstempel und die Umsatzabgabe. Die Abschaffung soll unter Berücksichtigung der Lage des Bundeshaushaltes geprüft werden. Zudem soll der Bericht auch berücksichtigen, welche Stempelabgaben am schädlichsten für den Wettbewerb sind und daher am dringlichsten abgeschafft werden sollten (➔ abgeschrieben)

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
FDK stimmt mit Vorbehalt der Vorlage zu.	17.2.10 Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats und ist bereit dem Parlament einen Bericht zu unterbreiten. 19.3.10 empfiehlt den Räten, der Parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben (mit Hinweis auf den Bericht im Zuge des Postulats).	23.11.10 WAK-N beschliesst der Initiative Folge zu geben (12:11). 23.12.11 NR schreibt das Postulat ab. 9.9.13 Der Nationalrat will die Stempelabgabe auf Sach- und Vermögensversicherungen sowie auf rückkaufsfähigen Lebensversicherungen abschaffen.	4.4.11 WAK-S beschliesst der Initiative Folge zu geben (5:4). 9.4.13 WAK-S stimmt einem Ordnungsantrag zu, welcher den Bundesrat beauftragt, einen Bericht über alle hängigen steuerrelevanten Anliegen, die zu Mindereinnahmen führen, zu erstellen.

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Parlamentarische Initiative 09.503 / Postulat 09.4314	Bundesgesetz (Vorentwurf) >> Link	19.3.13. Nationalrat spricht sich mit 120:54 Stimmen für die Abschaffung der Stempelsteuer aus, wenn Eigenkapital in ein Unternehmen eingeschossen wird. 19.3.14 Der Nationalrat spricht sich mit 103:78 Stimmen erneut für die sofortige Abschaffung der Stempelsteuer aus.	4.12.13 Der Ständerat beschliesst ohne Gegenstimme, das Geschäft zu sistieren und folgt damit dem Wunsch des Bundesrates. Die Abschaffung der Stempelsteuer soll im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III erfolgen. 17.6.14 Ständerat hielt an seinem Sistierungsbeschluss fest.

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Postulat	>> Link
Medienmitteilung vom 01.12.2011	>> Link
Vorentwurf und erläuternder Bericht der WAK-N	>> Link
Stellungnahme der FDK vom 23.03.2012	>> Link



Eidgenössische Volksinitiative der CVP gegen die Heiratsstrafe

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Initiative knapp am Volksmehr gescheitert (Ständemehr erreicht)*

→ [Ergebnis](#)

→ Inhalt der Vorlage

Familien bilden das Fundament unserer Gesellschaft. Sie zu stärken gehört zur CVP-Politik. Nach wie vor werden jedoch Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt. Sowohl bei den Steuern als auch bei den Sozialversicherungen.

Was will die Initiative?

Die Initiative will die Benachteiligung der Ehe gegenüber andern Lebensformen konsequent beseitigen und enthält einen klaren Auftrag an den Gesetzgeber: Verheiratete Paare dürfen gegenüber Konkubinatspaaren nicht mehr benachteiligt werden.

Wem nützt die Initiative?

Von der Initiative profitieren alle verheirateten Paare. Diejenigen, welche das traditionelle Einverdiener-Familienmodell leben, Doppelverdienerpaare, Paare, bei denen ein Partner einer Teilzeitarbeit nachgeht und vor allem auch Rentnerpaare. Diese werden gegenüber AHV-Konkubinatspaaren nicht mehr benachteiligt. (CVP, 2011)

Die Volksabstimmung fand am 28. Februar 2016 statt.

→ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
FDK empfiehlt die Initiative zur Annahme	12.10.11 Bundesrat will seinerseits die Heiratsstrafe beseitigen. 23.10.13 Bundesrat empfiehlt Annahme der Initiative	4.6.14 Der Nationalrat verlangt einen Bericht zur Individualbesteuerung. 24.6.14 Die Wirtschaftskommission verabschiedet einen direkten Gegenentwurf 10.12.14 Der Nationalrat befürwortet den direkten Gegenvorschlag mit 102:86 Stimmen	4.3.15 Der Ständerat befürwortet den direkten Gegenvorschlag 24:19 Stimmen 18.3.15: Mit 22:20 Stimmen lehnt der Ständerat einen direkten Gegenvorschlag nun doch ab. Damit kommt die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung

→ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
CVP	Botschaft zur Initiative >> Link Entwurf Bundesbeschluss >> Link	19. 6. 15 Nationalrat empfiehlt mit 107:85 die Initiative zur Ablehnung	19.6.2015 Ständerat empfiehlt mit 25:20 die Initiative zur Ablehnung

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Homepage Familieninitiativen CVP	>> Link
Vorprüfung	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat vom 12.10.11 (siehe Fact-Sheet N19)	>> Link
Zustandekommen (18.12.2012)	>> Link
Bundesrat empfiehlt die Initiative zur Annahme (Medienmitteilung 29.05.2013)	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates 23.10.2013	>> Link
Medienmitteilung der FDK vom 31.01.2014	>> Link
Stellungnahme der FDK zum direkten Gegenentwurf der WAK-N (26.09.2014)	>> Link



Verrechnungssteuer

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Änderung des Verrechnungssteuergesetzes (Bail-in-Bonds) tritt am 1.1.2017 in Kraft; für den grundsätzlichen Umbau der Verrechnungssteuer ist die Volksabstimmung über die Initiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre" abzuwarten*

➔ Inhalt der Vorlage

Im Rahmen einer Änderung des VSfG ist vorgesehen, bei der Verrechnungssteuer auf Zinsen von Obligationen und Geldmarktpapieren vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip überzugehen. Die Verrechnungssteuer hat weiterhin Sicherungscharakter und keine abgelösende Wirkung. Der Steuersatz bleibt unverändert bei 35 Prozent.

Die Vorlage geht über das Regulierungsziel der TBTF-Vorlage hinaus, indem sie zusätzlich mit der anvisierten Belegung des Schweizer Kapitalmarktes ein Standortziel und mit der Stärkung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer ein Steuergerechtigkeitsziel verfolgt. Der Übergang vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip erlaubt es, alle drei Ziele zu erreichen.

Am 02.07.2014 beauftragte der Bundesrat das EFD, eine Vernehmlassungsvorlage zur Neuordnung der Verrechnungssteuer auszuarbeiten. Die Verrechnungssteuer soll differenzierter ausgestaltet werden und namentlich die Kapitalaufnahme im Inland, einschliesslich der Emission von Bail-in-Bonds (wandelbares Fremdkapital) der Grossbanken, erleichtern. Des Weiteren soll der Systemwechsel vom jetzigen Schuldnerprinzip zum sog. Zahlstellenprinzip erfolgen. Gleichzeitig soll die Steuer ihre Sicherungsfunktion besser erfüllen.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Unterstützt die Vorlage	Will die Verrechnungssteuer umbauen	27.2.12 Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag die Vorschläge zu überarbeiten. NR beschloss die Revision in 2 Teile zu splitten. Mit 176:0 Stimmen stimmte er der Steuerbefreiung der CoCo-Bonds zu.	07.06.2012 Ständerat folgt dem Nationalrat

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Bundesrat	Botschaft des Bundesrates >> Link Gesetzesentwurf >> Link	15.6.12 Nationalrat stimmt der Verrechnungssteuerbefreiung von CoCo-Bonds (Pflichtwandelanleihen) mit 150:45 zu 17.12.15 NR will nun auch Bail-in-Bonds von der Verrechnungssteuer befreien 18.3.16 NR stimmt in der Schlussabstimmung zu	15.06.12 Ständerat stimmt der Verrechnungssteuerbefreiung von CoCo-Bonds (Pflichtwandelanleihen) mit 38:2 zu 1.3.16 SR stimmt ebenfalls zu, Bail-in-Bonds von der Verrechnungssteuer zu befreien. 18.3.16 NR stimmt in der Schlussabstimmung zu

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Ausführungen von Christian Wanner, Präsident FDK vor der WAK-N 08.11.2011	>> Link
Medienmitteilung 31.10.2012	>> Link
Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat (02.07.2014)	>> Link
Vernehmlassungsvorlage (17.12.2014)	>> Link
Medienmitteilung inkl. Vernehmlassungsbericht des Bundesrates (24.06.2015)	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates vom 11.09.2015 (Verlängerung Ausnahmeregelung)	>> Link
Stellungnahme FDK zum Schuldner- und Zahlstellenprinzip 27.03.2015	>> Link
Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer	>> Link
Änderung Meldeverfahren rückwirkend auf 2011 (Schlussabstimmungstext 29.09.2016)	>> Link



Beseitigung der Heiratsstrafe

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Bundesrat für alternative Steuerberechnung zur Beseitigung der Heiratsstrafe (31.08.2016)*

➔ Inhalt der Vorlage

Nach der knappen Ablehnung der Volksinitiative „Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe“ am 28. Februar 2016 steht der Bund weiterhin in der Pflicht, eine verfassungskonforme Ehepaarbesteuerung bei der direkten Bundessteuer zu erwirken.

Der Bundesrat hat aufgrund eines Berichts der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) beschlossen, mit dem Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» die steuerliche Benachteiligung der betroffenen Zweiverdiener- und Rentnerehepaare gegenüber Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer abzuschaffen. Bei diesem Modell nimmt die Steuerbehörde neben der ordentlichen Steuerberechnung des Ehepaars eine alternative Berechnung der Steuerbelastung vor, die sich an die Besteuerung von unverheirateten Paaren anlehnt. Der tiefere der beiden Steuerbeträge wird sodann in Rechnung gestellt. Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, bis Ende März 2017 eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten.

Die alternative Steuerberechnung wirkt sich sehr gezielt auf die Beseitigung der Heiratsstrafe aus und verursacht weniger Mindereinnahmen als andere Modelle. Die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu Einnahmehausfällen von rund 1 Milliarde Franken bei der direkten Bundessteuer.

Neben dem Vorschlag des Bundesrates sind auch andere Akteure in dieser Frage bereits aktiv geworden. Diverse Motionen sind eingereicht worden. Zu erwähnen sind die Motion der nationalrätlichen Finanzkommission zur Individualbesteuerung und die Motion Bischof aus dem Ständerat, welche an der gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren festhalten will.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
FDK lehnt die alternative Steuerberechnung zur Beseitigung der Heiratsstrafe ab.	Bundesrat plädiert für einen alternative Steuerberechnung zur Beseitigung der Heiratsstrafe	10.3.16 NR stimmt mit 92:88 Stimmen einer Motion zur Individualbesteuerung zu (der Vorstoss geht nun in den Ständerat)	13.6.16 SR stimmt mit 25:18 Stimmen der Motion Bischof zu, welche an der gemeinsame Besteuerung von Ehepaaren festhalten will.

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Ablehnung Volksinitiative (siehe N16)			

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Medienmitteilung Bundesrat vom 12.10.11	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat vom 29.08.2012	>> Link
Stellungnahme FDK vom 25.01.2013	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrats 08.10.2013	>> Link
Die Familienbesteuerung (Dokumentation der ESTV)	>> Link
Bericht der ESTV betreffend Beseitigung der Heiratsstrafe 31.08.2016	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat 31.08.2016	>> Link
Medienmitteilung FDK 23.09.2016	>> Link
Motion 16.3006 der Finanzkommission NR zur Individualbesteuerung 29.01.2016	>> Link
Motion 16.3044 Bischof zur Beseitigung der Heiratsstrafe 03.03.2016	>> Link
M 184 Hunkeler über die Einreichung einer Kantonsinitiative über die Beseitigung der Heiratsstrafe 21.6.16	>> Link



Ökologische Steuerreform (Lenkungssystem im Energiebereich)

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Botschaft liegt vor*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat will vertieft überprüfen, wie das Steuersystem umgebaut und mit einer ökologischen Steuerreform unerwünschte Aktivitäten wie Energieverbrauch und Umweltverschmutzung stärker belastet, erwünschte Aktivitäten wie Arbeit und Investitionen dagegen entlastet werden könnten. Die Gesamtheit der Haushalte und Unternehmen soll dabei insgesamt nicht mehr Steuern bezahlen, sondern andere: Der Ertrag aus der ökologischen Steuerreform würde durch Steuer- und Abgabensenkungen kompensiert oder an die Haushalte und die Unternehmen zurückverteilt. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, gemeinsam mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) bis Mitte 2012 verschiedene Varianten einer ökologischen Steuerreform zu prüfen und dem Bundesrat Empfehlungen zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

In der Wintersession 2014 hat der Nationalrat mit der Beratung der Energiestrategie 2050 begonnen.

In der Herbstsession 2014 haben die eidg. Räte die GLP-Initiative "Energie- statt Mehrwertsteuer" zur Ablehnung empfohlen. Die Initiative ist von Volk und Ständen am 08.03.2015 deutlich abgelehnt worden.

In der Herbstsession 2015 hat der Ständerat mit der Beratung der Energiestrategie 2050 begonnen (ohne Steuermaßnahmen). In der Frühjahrsession 2016 hat der Nationalrat die Energiestrategie 2050 behandelt (mit Steuermaßnahmen).

In der Herbstsession 2016 haben die eidgenössischen Räte der Energiestrategie 2050 zugestimmt (mit Steuermaßnahmen). So soll der Bau von neuen Atomkraftwerken verboten und die Förderung von erneuerbaren Energien verstärkt werden.

Mit den Steuermaßnahmen wird bestimmt, welche Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können (siehe Link unten zum Energiegesetz). Investitionen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Befürwortet den Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem			

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
	Botschaft des Bundesrates >> Link		

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Medienmitteilung Bundesrat vom 01.12.11	>> Link
Rohstoff	>> Link
Botschaft zur Energiestrategie 2050 (04.09.2013)	>> Link
Bundesrat gibt Vernehmlassungsvorlage in Auftrag (21.05.2014)	>> Link
Medienmitteilung 28.10.2015	>> Link
Energiegesetz (29.09.2016) → siehe S. 41 und S. 42 Steuermaßnahmen	>> Link



Einheitliches Steuerstrafrecht

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Reform zurückgestellt*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

Durch eine Vereinheitlichung der Verfahren und der Straftatbestände im Steuerstrafrecht will der Bundesrat die Rechtssicherheit stärken. Ein Sachverhalt soll für sämtliche davon betroffenen Steuern strafrechtlich gleich verfolgt und beurteilt werden. In Hinterziehungsverfahren sollen zudem auch die kantonalen Steuerbehörden Zugang zu Bankdaten erhalten. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

Das Steuerstrafrecht ist Bestandteil des geltenden Steuerrechts und enthält Instrumente, um Steuerdelikte zu ahnden und damit die Steuergerechtigkeit zu gewährleisten. Im geltenden Recht werden die Strafbestimmungen und die Verfahren jedoch je nach Steuerart unterschiedlich festgelegt. Wenn ein Sachverhalt mehrere Steuerarten betrifft, löst er mehrere Verfahren aus und kann unterschiedlich beurteilt werden.

Mit der Revision des Steuerstrafrechts sollen diese Schwächen des geltenden Rechts beseitigt sowie ein einheitlicheres Verfahren, einheitlichere Straftatbestände und klarere Zuständigkeiten geschaffen werden (siehe Kasten „Eckwerte der Reform“). Indem ein Sachverhalt für alle Steuerarten nach gleichen Maßstäben erhoben werden kann, erhöht sich die Rechtssicherheit. Die Vereinheitlichung der Straftatbestände wird es ermöglichen, eine Widerhandlung für alle Steuerarten vergleichbar nach der Schwere der Tat zu beurteilen. Die Vereinheitlichung der Verfahren sieht vor, dass auch die kantonalen Steuerbehörden in Hinterziehungsverfahren Zugang zu Bankdaten erhalten.

→ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Grundrichtung stimmt		01.03.2011 Annahme der Motion	15.09.2010 Annahme der Motion

→ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Motion Schweiger 10.3493			

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Medienmitteilung Bundesrat vom 21.09.2012	>> Link
Motion Schweiger vom 17.06.2010	>> Link
Stellungnahme FDK zur Ausdehnung der Rechtshilfe auf Fiskaldelikte vom 21.09.2012	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat vom 30.05.2013	>> Link
Stellungnahme FDK zur Vorlage vom 20.09.2013	>> Link
Ergebnisbericht Vernehmlassung (Mai 2014)	>> Link
Bundesrat gibt die Botschaft in Auftrag (02.07.2014)	>> Link
Medienmitteilung 4.11.2015	>> Link



Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums

Typ: *Motionen*

Status: *Im Nationalrat behandelt*

➔ Inhalt der Vorlage

Kurzinhalt der vier eingereichten Motionen (M) und der Interpellation (I):

Motion 12.3778 Streiff-Feller: Besteuerung des Eigenmietwertes soll aufgehoben werden. Unterhaltskosten dürfen nur noch abgezogen werden, soweit sie mit Energiespar- & Umweltschutzmassnahmen oder denkmalpflegerischen Arbeiten zusammenhängen. Private Schuldzinsen sollen im Umfang von 80 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge abgezogen werden können. Für Ersterwerber von selbstgenutztem Wohneigentum soll ein zeitlich und betragsmässig begrenzter Abzug von Hypothekarzinsen möglich bleiben. ➔ Erledigt (abgelehnt)

Motion 12.3826 Grüne Fraktion: Die Eigenmietwertbesteuerung wird abgeschafft. Im Gegenzug werden alle Steuerabzüge auf selbstgenutztem Wohneigentum abgeschafft (reiner Systemwechsel). ➔ Erledigt (abgelehnt)

Motion 12.3874 Bäumle: Der Mietwert von selbstbewohnten Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen im Privatvermögen, die den Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, gilt nicht als steuerbares Einkommen. Bei solchen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen dürfen ausschliesslich Aufwendungen für energetische Sanierungen im Umfang der effektiven Aufwendungen abgezogen werden. Weitere Abzüge für z. B. Unterhalt oder für Schuldzinsen sind nicht zulässig. ➔ Erledigt (abgelehnt)

Interpellation 12.3866 Gössi: Streichen des Eigenmietwertes; Abzug der Hypothekarzinsen in den ersten fünf Jahren 100 Prozent, dann jährlich um 20 Prozent reduziert, ab dem 10. Jahr gestrichen; Abzugsfähigkeit der werterhaltenden, baulichen Liegenschafts-Unterhaltsabzüge sowie Abzüge für energetische Sanierungen von 1,5 Prozent des Repartitions- oder Steuerwertes der Liegenschaft. Um größere Sanierungen zu erleichtern, sollen diese über fünf Jahre verteilt abziehbar sein. ➔ Erledigt (abgeschrieben)

Postulat 12.3923 Leutenegger F. (von Gössi übernommen): Ausdehnung kantonale Härtefallregelungen; Ausdehnung Unternutzungsabzug auf alle Kantone ➔ Annahme im Nationalrat

Motion 13.3083 Eglöff:

Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum oder Inhaber eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch sollen im Laufe der Gebrauchsdauer das einmalige Wahlrecht haben, sich dafür zu entscheiden, dass der Eigengebrauch der Liegenschaft am Wohnsitz nicht der Einkommenssteuer unterliegt. ➔ Annahme im Nationalrat (überwiesen an Ständerat, dort noch nicht behandelt)

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	14.11.12 Bundesrat beantragt Ablehnung der M12.3826 & 12.3874 21.11.12 Beantragt Annahme der M 12.3778 8.5.13 Beantragt Ablehnung der M 13.3083	16.9.2014 NR nimmt P 12.3923 an 25.9.14 NR nimmt M 13.3083 an	

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Knappe Ablehnung der Initiative "Sicheres Wohnen im Alter".			

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Motion 12.3778 vom 25.09.2012	>> Link
Motion 12.3826 vom 26.09.2012	>> Link
Motion 12.3874 vom 27.09.2012	>> Link
Interpellation 12.3866 vom 27.09.2012	>> Link
Postulat 12.3923 vom 28.09.2012	>> Link
Motion 13.3083 vom 14.03.2013	>> Link



Eidgenössische Volksinitiative Ja zum Schutz der Privatsphäre

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Botschaft liegt vor / von den eidg. Räten noch nicht behandelt*

➔ Inhalt der Vorlage

Die Bundesverfassung würde bei Annahme der Initiative wie folgt geändert:

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

1 Jede Person hat Anspruch auf Schutz der Privatsphäre.

2 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und auf **Schutz ihrer finanziellen Privatsphäre**.

3 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

4 Dritte sind im Zusammenhang mit direkten Steuern, die von den Kantonen veranlagt und eingezogen werden, zur Auskunft gegenüber Behörden über eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die der Auskunftserteilung nicht zustimmt, nur im Rahmen eines Strafverfahrens und ausschliesslich dann berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass:

- a. zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht wurden; oder
- b. vorsätzlich und fortgesetzt ein grosser Steuerbetrag hinterzogen oder dazu Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde.

5 Über das Vorliegen eines begründeten Verdachts nach Absatz 4 entscheidet ein Gericht.

6 Im Zusammenhang mit indirekten Steuern gelten für die Auskunft gegenüber Behörden die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 sinngemäss.

7 In anderen als steuerlichen Belangen regelt das Gesetz die Voraussetzungen, unter denen Auskunft erteilt werden darf.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
empfehlte die Initiative zur Ablehnung	Empfehlte Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung		

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
	Botschaft des Bundesrates >> Link		

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Vorprüfung	>> Link
Homepage Initiativkomitee	>> Link
Argumentation Initiativkomitee	>> Link
Bundesverfassung (Art. 13)	>> Link
Stellungnahme Bundesrat (11.02.2015)	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates vom 26.08.2015	>> Link
Stellungnahme FDK vom 28.09.2015	>> Link
Medienmitteilung WAK-N vom 20.05.2016 betreffend direkter Gegenentwurf	>> Link
Vernehmlassungsunterlagen vom 19.05.2016	>> Link
FDK lehnt den direkten Gegenentwurf der WAK-N ab (30.08.2016)	>> Link



Revision der Quellenbesteuerung

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: in beiden Räten behandelt, es gibt aber noch Differenzen

➔ Inhalt der Vorlage

Wer für sein Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert wird und in der Schweiz ansässig ist, soll künftig nachträglich ordentlich veranlagt werden können. Diese Möglichkeit soll auch Quellenbesteuerten offen stehen, die nicht in der Schweiz ansässig sind, aber einen Grossteil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielen. Dadurch können Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen beseitigt werden. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer entsprechenden Gesetzesänderung verabschiedet.

Unmittelbarer gesetzgeberischer Anpassungsbedarf an der geltenden Quellensteuerordnung ergibt sich aus einem Entscheid des Bundesgerichts. Dieses stellte am 26. Januar 2010 erstmals fest, dass die Quellenbesteuerung in gewissen Fällen gegen das mit der Europäischen Union abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen verstösst. Gemäss Bundesgericht haben Quellensteuerpflichtige ohne Wohnsitz in der Schweiz, die hier mehr als 90 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte erzielen (so genannte Quasi-Ansässige), Anspruch auf die gleichen Abzüge wie in der Schweiz ordentlich besteuerte Personen.

Mit der Revision bleibt für die heute betroffenen Personenkategorien die Erhebung einer Quellensteuer bestehen. Künftig soll jedoch allen ansässigen Quellensteuerpflichtigen nachträglich eine ordentliche Veranlagung offen stehen. Ab einem noch festzulegenden Erwerbseinkommen sind sie wie im geltenden Recht von Amtes wegen nachträglich im ordentlichen Verfahren zu veranlagern. Alle ändern können eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Die ergänzende ordentliche Veranlagung, mit welcher nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte und Vermögen erfasst werden, soll ebenfalls durch die nachträgliche ordentliche Veranlagung ersetzt werden. Dies führt zu einer Vereinheitlichung der Verfahren bei den ansässigen Quellensteuerpflichtigen.

Die nachträgliche ordentliche Veranlagung steht auch Nicht-Ansässigen offen, sofern sie einen Grossteil ihrer Einkünfte in der Schweiz erzielen und damit die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit erfüllen. Für alle übrigen Nicht-Ansässigen ist die Quellensteuer definitiv. Sie tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem unselbstständigen Erwerbseinkommen. Mit der Neugestaltung des Quellensteuerregimes erübrigt sich künftig das Instrument der Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge.

Eine Schätzung über die finanziellen Auswirkungen lässt sich mangels zuverlässiger Daten nicht treffen. Die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen hat für die kantonalen Steuerbehörden veranlagungsbedingt Mehraufwand zur Folge.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Grundsätzlich für die Revision. Schwellenwert einer obligatorischen ordentlichen Veranlagung soll bei 120'000.- verbleiben	Ist für eine Revision	8.3.16 NR stimmt Revision der Quellenbesteuerung mit 185:6 Stimmen zu (abweichende Elemente zur Botschaft)	20.9.16 SR stimmt Revision der Quellenbesteuerung mit 39:0 Stimmen zu (Abweichung zum NR)

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Entscheid Bundesgericht	Gesetzesentwurf >> Link Botschaft >> Link		

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Ergebnisbericht Vernehmlassung (Oktober 2014)	>> Link
Stellungnahme FDK 04.03.2014	>> Link
Referat FDK 09.02.2015	>> Link
Brief an die Mitglieder der WAK-N der FDK 30.06.2015	>> Link
Brief an die Mitglieder der WAK-S der FDK 13.05.2016	>> Link



Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken

Typ: *Motion*

Status: Botschaft des Bundesrats liegt vor / im Nationalrat behandelt

➔ Inhalt der Vorlage

Grundstückgewinne aus dem Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden privilegiert besteuert. Ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2011 beschränkte diese Privilegierung auf Grundstücke, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt sind. Seither werden Veräusserungsgewinne aus Baulandreserven des Anlagevermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vollumfänglich besteuert. Die Vorlage beabsichtigt eine Rückkehr zur Steuerpraxis vor 2011.

Grundstückgewinne aus dem Verkauf von Baulandreserven land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sollen inskünftig wieder nur im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen der Einkommenssteuer unterliegen. Der Wertzuwachsge Gewinn soll beim Bund steuerbefreit sein. In sämtlichen Kantonen soll der Wertzuwachsge Gewinn der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Lehnt den Gesetzesentwurf ab	Bundesrat verlangte die Ablehnung der Motion	16.9.13 NR nimmt Motion an	8.12.14 SR nimmt Motion an

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Motion 12.3172	Botschaft des Bundesrates >> Link Entwurf Bundesgesetz >> Link	27.04.16 NR stimmt der privilegierten Besteuerung mit Rückwirkung auf hängige Fälle zu (100:84)	

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Motion 12.3172 von Leo Müller vom 14.03.2012	>> Link
Vernehmlassungsentwurf (Vorlage, Bericht)	>> Link / >> Link
Stellungnahme der FDK vom 25.09.2015	>> Link
Stellungnahme Finanzdepartement des Kantons Luzern vom 11.09.2015	>> Link
Newsletter Dienststelle Steuern vom 03.02.2015	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat vom 11.03.2016	>> Link
Brief der FDK an die Mitglieder der WAK-N (01.04.2016)	>> Link
Medienmitteilung WAK-S vom 03.05.2016 betreffend die Sistierung wegen weiteren Abklärungen	>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Herbstversion 2016
	24.10.2016



Abzug Fremdbetreuungskosten

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: EFD arbeitet bis im April 2017 eine Vernehmlassungsvorlage aus

➔ Inhalt der Vorlage

Die Vorlage erfolgt im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Bundesrates (FKI), die unter anderem zum Ziel hat, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen. Um dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, sollen künftig höhere Abzüge bei den Kinderdrittbetreuungskosten zugelassen werden.

Bei der direkten Bundessteuer ist ein Maximalabzug von 25'000 Franken vorgesehen. Die Kantone ihrerseits sollen verpflichtet werden (StHG), für den Abzug der Kinderdrittbetreuungskosten mindestens eine Abzugsmöglichkeit von bis zu 10'000 Franken vorzusehen.

Im geltenden Steuerrecht kann bei der direkten Bundessteuer ein Abzug von maximal 10'100 Franken pro Kind geltend gemacht werden. In den Kantonen bestehen unterschiedliche Limiten zwischen 3'000 und 19'200 Franken pro Kind (Uri unbegrenzt).

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat

➔ Weitere Informationen (Links)

 *Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation*

Medienmitteilung des Bundesrates vom 30.09.2016	>> Link



LU - Praxisverbesserungen - Praxisänderungen

Typ: *Weisungen Dienststelle*Status: *laufend*

→ Inhalt der Vorlage

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2016

- Fachbereich Steuerkommission NP: Rektifikate im Bussenverfahren anstelle EE - Vorteile: Wahrung rechtliches Gehör besser möglich, keine Verfahrenskosten für Kunden, Entlastung Präsidenten/Präsidentinnen Steuerkommission
- Fachbereich Selbständigerwerbende: Steuerliche Behandlung von ererbtem Geschäftsvermögen - Buchwertübernahme bei geschäftlicher Nutzung auch durch Nicht-Erben möglich
- Fachbereich Selbständigerwerbende: Verpachtung an eigene Gesellschaft neu möglich (Liegenschaft kann dadurch im GV verbleiben)
- Verzinsung Verrechnungssteuer: Verzinsung ab Einreichung vollständiger Steuererklärung (statt frühestens ab 1. Juni)
- Rückstellung von Strassengenossenschaften: Verlängerung Dauer Rückstellung für Unterhalt und Erneuerung
- Erbschaftssteuersatz Lebenspartner: Verkürzung massgebende Dauer der Lebensgemeinschaft von 5 auf 2 Jahre

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2015

- Kinderabzug für volljährige Kinder mit steuerbarem Einkommen unter TCHF 18 im Regelfall ohne weitere Prüfungen gewähren
- Überarbeitung Formular S5 Liquidationsgewinn - benutzerfreundliche Gestaltung mit Unterziffern zur Deklaration (Periode 2015)

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2014

- Anpassung Landrichtwerte; Landwert im Katasterwert wird für alle gleich verwendet (Verkehrswert minus 20%).
- Kundenfreundliche Anwendung KS EStV Nr. 40 (Rückerstattung VSt).
- Säule 3a-Guthaben sind neu auch nach dem Alter 59/60 steuerneutral auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragbar.

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2013

- VSt-Entscheid wird neu zusammen mit der Veranlagung versandt → Einsprache muss so nur noch bei der veranlagenden Behörde gemacht werden.
- Kundenfreundlicher formuliertes Rechtsmittel zu §47 Abs. 2a SchG
- Überarbeitung Abgrenzung Liegenschaftsunterhaltskosten - wertvermehrender Aufwand → ab StP 2013
- Übertragung der Mehrheitsbeteiligung an einer Holding mit Betriebsgesellschaft und Immobiliengesellschaft → keine wirtschaftliche Handänderung
- Aufschaltung Elektronisches Formular samt Wegleitung für die GGSt [>> Link](#)
- Aufschaltung Orientierungstool Familienbesteuerung [>> Link](#)

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2012

- Wechsel beim Liegenschaftsunterhalt von der bisherigen Fixpauschale zur Wechselpauschale (analog dBSt).
- Wegfall zweijähriges Einspracherecht der Steuerbehörden nach § 161 StG.
- Angleichung Familientarif bei unterschiedlichen Familienformen an Praxis direkte Bundessteuer.
- Quellensteuer: Umsetzung Diskriminierungsverbot

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2011

- Wechsel bei der Gewinnbesteuerung von Ausland-Ausland-Geschäften der gemischten Gesellschaften von einer festen Steuer von 1,5% - 3% zur Quotenbesteuerung zu 15% - 30% (bei Gewinnen bis 100 Mio.) bzw. 10% (für Gewinne über 100 Mio.); im 2011 besteht für die Gesellschaften ein Wahlrecht; für Domicilgesellschaften gilt neu eine Quote von 10% als steuerbar (bisher 0%). Die Praxisanpassung ist auf Grund der Wettbewerbssituation mit den umliegenden Kantonen unumgänglich; die neue Praxis folgt den Empfehlungen der SSK; Luzern positioniert sich damit auf Rang 3 innerhalb der Zentralschweiz.
- Neu Berücksichtigung des vollen Verpflegungsabzuges im QSt-Tarif (bisher nur halber Abzug). Anschluss an geänderte Praxis Bund und somit Gleichbehandlung der Quellenbesteuerten mit ordentlich besteuerten Personen.
- Senkung der Höchst- und Mindestbelastung für Korporationsgemeinden (Gesamtbelastung Staats- und Gemeindesteuern von max. 25% auf 12% des steuerbaren Reingewinns/ Mindestbelastung von 2‰ auf 1‰ des steuerbaren Eigenkapitals).
- Anpassung des Abzuges bei auswärtigem Wochenaufenthalt zugunsten der Steuerpflichtigen.

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Steuerbuch Verwaltungsgesellschaften	>> Link
Steuerbuch Quellensteuertarife	>> Link
Steuerbuch Korporationsgemeinden	>> Link



SP - Initiative "Für faire Unternehmenssteuern"

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Die Initiative ist am 25.09.2016 mit 57.8% abgelehnt worden
Es ist noch eine Stimmrechtsbeschwerde beim Bundesgerichts hängig*

➔ Inhalt der Vorlage

Die Initiative „Für faire Unternehmenssteuern“ will den Gewinnsteuersatz je Einheit für Unternehmen von 1.5% auf 2.25% anheben.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative ab. Er unterbreitet dem Kantonsrat folgenden Gegenvorschlag:

- ⇒ neue Minimalsteuer
 - für Kapitalgesellschaften CHF 500.-
 - für Genossenschaften CHF 200.-
- ⇒ Erhöhung Teilbesteuerungssatz Einkommen von 50% auf 70% (Vorwegnahme USR III)

➔ Beratung und Meinungsbildung

	Regierungsrat	Kantonsrat	
	Regierungsrat lehnt Initiative mit Gegenvorschlag ab		

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
SP Kanton Luzern	Botschaft >> Link	3.11.15 KR lehnt Initiative und Gegenvorschlag ab	am 25.9.16

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Informationen zur Initiative auf der Website der SP Kanton Luzern	>> Link
Bericht des Regierungsrates an die Stimmberechtigten vom 28. Juni 2016	>> Link
Endergebnis Abstimmung vom 25.09.2016	>> Link



SVP - Initiative "Steuererhöhungen vors Volk"

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Botschaft erschienen / Vom RR und KR ohne Gegenvorschlag abgelehnt*

➔ Inhalt der Vorlage

Erhöhungen des Staatssteuerfusses sollen gemäss Initiative obligatorisch einer Volksabstimmung unterstellt werden.

➔ Beratung und Meinungsbildung

	Regierungsrat	Kantonsrat	
	Regierungsrat lehnt Initiative ohne Gegenvorschlag ab		

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
SVP Kanton Luzern	Botschaft >> Link	14.3.16 KR lehnt Initiative ohne Gegenvorschlag ab	am 27.11.16

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation



Konsolidierungsprogramm 2017 (Steuermassnahmen mit Mehreinnahmen)

Typ: *Gesetzesänderungen*

Status: Botschaft des Regierungsrates

➔ Inhalt der Vorlage

Im Konsolidierungsprogramm 2017 sind folgende steuerlichen Massnahmen enthalten (Mehreinnahmen):

Einführung Minimalsteuer bei juristischen Personen (Kapitalgesellschaften CHF 500, Genossenschaften CHF 200).

Neuregelung Abzüge Eigen- und Fremdbetreuung, Streichung des Eigenbetreuungsabzuges von 2'000 CHF und Erhöhung des maximalen Fremdbetreuungsabzuges von bisher 4'700 auf 6'700 CHF.

Begrenzung Fahrkostenabzug auf 6'000 CHF

Erhöhung Teilbesteuerungsmass von 50% auf 70% bei qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen

Erhöhung des Staatssteuerfusses von 1.6 auf 1.7 Einheiten

➔ Beratung und Meinungsbildung

	Regierungsrat	Kantonsrat	
	Regierungsrat sieht erheblichen Handlungsbedarf, um die Kantonsfinanzen wieder ins Lot zu bringen.	Der Kantonsrat wird sich am 7.11. und am 12.12.16 mit dem KP17 auseinandersetzen (im Rahmen der Budgetdebatte)	

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
Regierungsrat und Begleitgruppe	Botschaft >>Link (siehe Kapitel 5.16)		

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Medienmitteilung Kanton Luzern vom 16.03.2016	>> Link
Online-Dossier Konsolidierungsprogramm 2017	>> Link



Steuergesetzrevision 2018

Typ: *Gesetzesänderungen*

Status: Im Rahmen des KP17 (in gleicher Botschaft enthalten)

➔ Inhalt der Vorlage

Der Kantonsrat hat am 21. Juni 2016 entschieden, dass neben den steuerlichen Massnahmen gemäss KP17 (Mehreinnahmen) auch die geplante Steuergesetzrevision (mit Ausnahme der USR III) in einer Vorlage behandelt werden soll. Diese enthält daher auch Anschlussgesetzgebungen an diverse Änderungen des Bundesrechts sowie punktuelle Verbesserungen im Rahmen der Sondersteuern im Hinblick auf die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse des 21. Jahrhunderts. Die Steuergesetzrevision 2018 beinhaltet im Wesentlichen folgende Elemente:

Anschlussgesetzgebungen an Vorgaben des Bundesrechts (nicht abschliessend):

- Zuwendungen an politische Parteien (10% des Reineinkommens, höchstens aber CHF 5'300.-)
- Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen
- Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds (Freibetrag von CHF 5'000.-)
- Lotteriegewinne (Freigrenze von CHF 1'000.-, Abzug von 5% der Gewinne als Einsatzkosten, höchstens aber CHF 5'000.-)
- Aus- und Weiterbildungskosten (Keine Unterscheidung mehr, Abzug bis zu CHF 12'000.-)
- Juristische Personen mit ideellen Zwecken (Freigrenze Gewinnsteuer von 20'000) und analoge Anpassung der Freigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen von CHF 10'000.- auf CHF 20'000

Anpassungen bei den Sondersteuern aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen:

- Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der Erbschaftsteuer (Bisher 6% - 12% ➔ Neu Steuerbefreiung)
- Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der Handänderungssteuer (Bisher 1.5% ➔ Neu Steuerbefreiung)
- Befreiung der Schwiegerkinder und -eltern von der Handänderungssteuern (Bisher 1.5% ➔ Neu Steuerbefreiung)
- Erbrechtliche Übertragungen von Grundstücken sollen von der Handänderungssteuer befreit werden.

➔ Beratung und Meinungsbildung

	Regierungsrat	Kantonsrat	

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
Kantonsrat	Botschaft >>Link (siehe Kapitel 6.2)		

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Archiv



Amtshilfe bei Steuerhinterziehung

Typ: Staatsvertrag/Bundesgesetz

Status: Teilrevision vom 21.03.2014; Inkrafttreten 01.08.2014

Faktenblatt EFD: [>> Link](#) Internationale Steuerpolitik [>> Link](#) (SIF)

→ Inhalt der Vorlage

Die Anpassung der Amtshilfe an den OECD-Standard wurde im März 2009 vom Bundesrat beschlossen. Art. 26 des Musterabkommens der OECD ist seither fester Bestandteil der neuen Doppelbesteuerungsabkommen. Bis Ende 2010 wurden bereits 31 dieser neuen Doppelbesteuerungsabkommen im Parlament gutgeheissen. Die Anforderungen zur Identifizierung von Steuerpflichtigen waren aber zu restriktiv. Deshalb hat die OECD darauf gedrängt, dass schon die Angabe einer Kontonummer oder einer Sozialversicherungsnummer zur Amtshilfe verpflichtet. Der Bundesrat hat deshalb ein Zusatzprotokoll verabschiedet, welches diesem Umstand Rechnung trägt. Das Parlament ist auf diese neuerliche Verschärfung der Richtlinien zähneknirsch eingetreten.

Die Botschaft des Bundesrates zum Steueramtshilfegesetz befindet sich in der parlamentarischen Beratung. Neben den neuen Doppelbesteuerungsabkommen nach OECD-Standard ist auch die sogenannte Abgeltungssteuer Gegenstand von bilateralen Abkommen (mit Deutschland, Grossbritannien, und Österreich). Den automatischen Informationsaustausch und die Amtshilfe bei widerrechtlich erlangten Bankkundendaten lehnt der Bundesrat ab.

Die Schweiz soll neu auch bei Gruppenanfragen Amtshilfe leisten und so dazu beitragen, dass Steuersünder identifiziert werden können. Gruppenanfragen gehören seit Mitte Juli 2012 zum OECD-Standard. Dies bedeutet, dass die Staaten auch dann Amtshilfe leisten müssen, wenn sich das Gesuch auf eine Gruppe von nicht einzeln identifizierten Personen bezieht, die sich durch ein bestimmtes Verhaltensmuster verdächtig gemacht haben. Im Schweizer Recht ist der neue Standard jedoch noch nicht verankert. Nun haben National- und Ständerat beschlossen, im Steueramtshilfegesetz die Gruppenanfragen nicht auszuschliessen. Gruppenanfragen sollen jedoch erst ab 2013 (Inkrafttreten des Steueramtshilfegesetzes) möglich sein.

Internationale Entwicklungen machen bereits eine Teilrevision des Steueramtshilfegesetzes nötig (14.08.2013). Am 15.10.2013 hat die Schweiz die OECD-Konvention zu Steuerdelikten unterzeichnet. Diese sieht die gegenseitige Amtshilfe und den spontanen Informationsaustausch vor. Mit der am 21.03.2014 beschlossenen Teilrevision wird es den Schweizer Behörden ermöglicht, Steuersünder nicht mehr in jedem Fall vorgängig zu informieren, wenn Daten an andere Staaten übermittelt werden. Auf Basis gestohlener Daten leistet die Schweiz auch weiterhin keine Amtshilfe.

→ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Grundsätzlich einverstanden. Kann der Teilrevision zustimmen.	Der Bundesrat beschliesst am 13.03.2009 den OECD-Standard bei der Amtshilfe in Steuersachen zu übernehmen.	Der Nationalrat folgt dem Bundesrat.	Der Ständerat folgt dem Bundesrat.

→ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Steuerstreit mit der EU; Schwarze und Graue Listen; Unterscheidung Steuerbetrug & Steuerhinterziehung; Rüge der OECD	Botschaft des Bundesrates >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link Botschaft zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link	29.02.2012 Nationalrat stimmt dem Gesetz mit 113:58 Stimmen zu. 28.09.2012 Nationalrat stimmt mit 134:50 dem Gesetz zu (inkl. Gruppenanfragen). 21.03.2014 Nationalrat stimmt mit 137:56 der Änderung des Steueramtshilfegesetzes zu.	29.05.2012 Ständerat stimmt dem Gesetz ohne Gegenstimme zu (will Gruppenanfragen zulassen) 28.09.2012 Ständerat stimmt dem Gesetz mit 40:5 Stimmen zu. 21.03.2014 Ständerat stimmt mit 39:3 der Änderung des Steueramtshilfegesetzes zu.

→ Weitere Informationen (Links)

[Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation](#)

Berichte über internationale Finanz- und Steuerfragen 2012-2014	>> Link
Stellungnahme der FDK zur Vernehmlassungsvorlage	>> Link
Ergänzungsbotschaft zu den Doppelbesteuerungsabkommen	>> Link
Amtshilfeverordnung (Vorabdruck)	>> Link
Ergebnis Vernehmlassungsverfahren	>> Link
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen vom 28.09.2012	>> Link
Teilrevision des Steueramtshilfegesetzes; Bundesrat eröffnet verkürzte Vernehmlassung (14.08.2013)	>> Link
Stellungnahme der FDK zur Teilrevision (20.09.2013)	>> Link
Bericht Vernehmlassung zur Teilrevision (Oktober 2013)	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates 16.10.2013	>> Link
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen vom 21.03.2014	>> Link



EU-Steuerstreit

Typ: Staatsvertrag

Status: Steuerabkommen mit Grossbritannien & Österreich sind ratifiziert und seit 01.01.2013 in Kraft; Deutschland hat das Abkommen abgelehnt

Faktenblatt EFD: [>> Link \(Erbschaftssteuerabkommen FRA\)](#) [>> Link Zinsbesteuerung Internationale Steuerpolitik](#) [>> Link \(SIF\)](#)

➔ Inhalt der Vorlage

Die Abgeltungssteuer wird von einer Zahlstelle (in der Regel eine Bank) erhoben und anonym an die Steuerbehörde abgeführt. Mit der Abgeltungssteuer ist die Einkommenssteuer, die auf Kapitalerträge entfällt, – wie der Name sagt – abgegolten. Der Steuer sind natürliche Personen und mit diesen verbundene Konstrukte (Sitzgesellschaften, Anstalten, Stiftungen etc.) unterstellt. Sie kann auf Zinsen, Dividenden und anderen Kapitalerträgen erhoben werden. Die Steuerberechnung erfolgt mit einem fixen Satz, unabhängig von der persönlichen Einkommens- oder Vermögenssituation des Steuerpflichtigen.

Die Schweiz strebt folgende Regelung an: Die Schweiz vereinbart mit einem Drittstaat, dass Vermögenswerte von Kunden aus diesem Drittstaat in Anlehnung an die dortigen Steuerregeln und -sätze erfasst und von der Zahlstelle erhoben werden. Die Zahlstelle, welche diese Steuer auf die bei ihr hinterlegten und verwalteten Kundenvermögen erhebt, liefert den Steuerbetrag an die Eidgenössische Steuerverwaltung ab. Dabei wird nur das Wohnsitzland, jedoch nicht der Name des Kunden genannt. Die gesamten Steuererträge werden dann von der Eidgenössischen Steuerverwaltung an das Wohnsitzland abgeführt. Die steuerliche Privatsphäre des Bankkunden bleibt somit gewahrt. Die Abkommen mit Deutschland (dieses wurde von Deutscher Seite abgelehnt), Grossbritannien und Österreich sind unterzeichnet und auch von der EU-Kommission als EU-rechtskonform beurteilt worden. Die eidgenössischen Räte haben alle 3 Abkommen gutgeheissen und auch das Bundesgesetz über die Internationale Quellenbesteuerung, mit dem die Steuerabkommen im Schweizer Recht umgesetzt werden, angenommen.

Luxemburg hat im Zuge des FATCA-Abkommens mit den USA entschieden ab 01.01.2015 auf den Automatischen Informationsaustausch (AIA) innerhalb der EU zu setzen. Österreich wird voraussichtlich folgen. Dadurch wird der Druck auf die Schweiz weiter zunehmen. Der Bundesrat möchte im Rahmen der OECD die Ausprägung des AIA mitgestalten, pocht jedoch auf einen weltweit gültigen Standard. Das Erbschaftssteuerabkommen mit Frankreich ist gescheitert. Mit der EU soll über die Einführung des AIA nach OECD-Standard verhandelt werden, womit die laufenden Verhandlungen über die Ausdehnung des Zinsbesteuerungsabkommens ebenfalls neu ausgerichtet werden müssen ➔ [siehe Neu 14](#).

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK ist nicht sonderlich begeistert.	10.08.2011 Schweiz und Deutschland paraphieren Steuerabkommen 21.09.2011 Schweiz und Deutschland unterzeichnen bilaterales Steuerabkommen (05.04.2012 Ergänzung) 06.10.2011 Schweiz und GB unterzeichnen bilaterales Steuerabkommen (20.03.2012 Änderungsprotokoll) 13.04.2012 Schweiz und Österreich unterzeichnen bilaterales Steuerabkommen	30.05.2012 Nationalrat stimmt den Abkommen mit Deutschland, Grossbritannien und Österreich ebenfalls zu. 15.07.2012 Nationalrat nimmt das Bundesgesetz über die Internationale Quellenbesteuerung, mit dem die Steuerabkommen im Schweizer Recht umgesetzt werden mit 96:86 an.	29.05.2012 Ständerat stimmt den Abkommen mit Deutschland, Grossbritannien und Österreich zu 15.07.2012 nimmt das Bundesgesetz über die Internationale Quellenbesteuerung, mit dem die Steuerabkommen im Schweizer Recht umgesetzt werden mit 37:0 an.

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Amtshilfe nach OECD-Standard und Bankgeheimnis.	Abkommen CH-D >> Link Abkommen CH-GB >> Link Abkommen CH-A >> Link	15.06.2012 Abkommen mit Deutschland (109:76) Abkommen mit Grossbritannien (110:77) Abkommen mit Österreich (143:46)	15.06.2012 Abkommen mit Deutschland (36:4) Abkommen mit Grossbritannien (34:6) Abkommen mit Österreich (37:3)

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Abgeltungssteuer; Das Wichtigste in Kürze	>> Link
Fragen und Antworten zur Abgeltungssteuer	>> Link
Vermögensverwaltung im Umbruch (Beitrag ECO)	>> Link
Rohstoff neues Steuerabkommen 10.8.2011	>> Link
Bundesrat eröffnet Vernehmlassung	>> Link
Stellungnahme der FDK im Vernehmlassungsverfahren zu den bilateralen Abkommen mit DE & GB	>> Link
Änderungsprotokoll vom 20.03.2012 (GB)	>> Link
Ergänzungsprotokoll vom 05.04.2012 (Deutschland)	>> Link
Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung	>> Link
Wegleitungen der ESIV zu den per 01.01.2013 in Kraft getretenen Abkommen mit GB und Österreich	>> Link
GB: Steuersätze und Verzugszins ab 06.04.2013	>> Link



Steuerstreit mit den USA

Typ: *Zusatzbericht zum neuen DBA FATCA-Abkommen / Lex USA*

Status: *Inkraftsetzung FATCA 30.6.2014.*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

Internationale Steuerpolitik [>> Link](#) (SIF)

➔ Inhalt der Vorlage

Seit Monaten verhandelt Michael Ambühl vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen im Steuerstreit mit den USA. Nun sind erste Punkte bekannt, welche beide Seiten ausgehandelt haben. So soll die Schweiz unter anderem weitere Daten von US-Bankkunden liefern. Die Verhandlungen am 13. und 14. September 2011 fanden hinter verschlossenen Türen in Washington statt. Die Schweiz und die USA einigten sich danach auf eine gemeinsame Erklärung. Gemäss einem Dokument aus dem Finanzdepartement sollen alle Schweizer Banken zu Zahlungen an die USA verpflichtet werden, um weitere Klagen abzuwenden. Banken, gegen die bereits ein Verfahren läuft, würden demnach individuell belastet. Alle anderen Banken müssten eine Pauschalsumme bezahlen, so der Bericht weiter. Die US-Kunden der Banken ihrerseits müssten ihre steuerbaren Einkünfte entweder offenlegen oder dafür Steuern bezahlen. Diese sogenannte Globallösung ist gemäss Bundesrätin Widmer-Schlumpf die Grundlage für die Umsetzung des Zusatzberichts. Die Schweiz stellt Bedingungen, um so genannte «Fishing-Expeditions» – Ersuchen um Daten von US-Bankkunden ins Blaue in der Schweiz – zu verhindern: So muss belegt werden, dass der Steuerpflichtige dem US-Fiskus eine Bankbeziehung verheimlicht.

Die Schweiz und die USA haben sich zudem auf ein Abkommen zu FATCA geeinigt. Mit dem Steuergesetz FATCA wollen die USA alle Auslandskonten von US Steuerpflichtigen besteuern können. Die Schweiz strebt Erleichterungen für schweizerische Finanzinstitute an, ohne das Bankgeheimnis aufgeben zu müssen. Das beschlossene FATCA-Abkommen (Herbstsession 2013) tritt voraussichtlich Mitte 2014 in Kraft. Gegen das entsprechende Bundesgesetz ist das Referendum ergriffen worden.

In der Sommersession 2013 wurde über die sogenannte "LEX USA" debattiert. Den Schweizer Banken sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem Programm zur Bereinigung der Vergangenheit teilzunehmen. Im Ständerat wurde die Vorlage angenommen, der Nationalrat hat hingegen Nichteintreten beschlossen. Die Vorlage ist damit vom Tisch. Nun ist Plan B angelaufen. Der Bundesrat hat ersten Banken die Erlaubnis erteilt, den USA sogenannte "Abschleicher"-Listen auszuhändigen. Auf diesen Listen müssen kooperationswillige Banken jene Drittbanken nennen, zu denen US-Kunden Gelder verschoben haben. Die Schweiz und die USA haben am 29. August 2013 in Washington eine Vereinbarung (Joint Statement) unterzeichnet, um den jahrelangen Steuerstreit der Banken mit den USA beizulegen. Die Lösung definiert den Rahmen für die Kooperation der Banken mit den amerikanischen Behörden. Sie respektiert die Souveränität und die Rechtsordnung der Schweiz. Mit den USA soll bezüglich der Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) über einen Wechsel vom Modell 2 auf das Modell 1 verhandelt werden. Mit dem neuen Abkommen würden Daten zwischen den zuständigen Behörden automatisch auf gegenseitiger Basis ausgetauscht → [siehe Neu 14](#).

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Stellungnahme zu FATCA >> Link	Bundesrat möchte Notrecht unbedingt vermeiden. 14.02.2013 Bundesrat unterzeichnet FATCA-Abkommen	Nationalrat hat das Geschäft im März 2012 beraten. WAK-N befürwortet den Zusatzbericht.	Ständerat hat in der Herbstsession 2011 die Entscheidung über den Zusatzbericht vertagt.

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Fall UBS in den USA	Zusatzbericht >> Link Bundesbeschluss >> Link Bundesgesetz >> Link	16.3.12 Zustimmung (134:56) in Schlussabstimmung 27.9.13 Zustimmung zum FATCA - Gesetz (114:55) in Schlussabstimmung	16.3.12 Zustimmung (39:0) in Schlussabstimmung 27.9.13 Zustimmung zum FATCA - Gesetz (36:3) in Schlussabstimmung

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Bericht Tages-Anzeiger 17.09.2011	>> Link
Bericht NZZ-Online 08.10.2011	>> Link
Erklärung zwischen CH & USA zur Umsetzung von FATCA (21.06.2012)	>> Link
Bundesrat verabschiedet FATCA-Botschaft (10.04.2013)	>> Link
Abkommen FATCA	>> Link
Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten (FATCA-Gesetz) vom 27.09.2013	>> Link



Mitarbeiterbeteiligungen

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung am 01.01.2013*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

Bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Einkommenssteuern werden Mitarbeiteraktien und börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar oder ausübbar sind, zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Die nicht börsenkotierten und die gesperrten Mitarbeiteroptionen werden neu zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert.

Sowohl die frei verfügbaren wie auch die gesperrten Mitarbeiteraktien werden zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Wegen der mangelnden Verfügbarkeit gesperrter Mitarbeiteraktien wird der Verkehrswert der Aktien mit einem Diskont von jährlich 6 Prozent während maximal zehn Jahren reduziert. Diese für die Bemessungsgrundlage relevante Einschränkung gilt nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern ist auch in den Kantonen anzuwenden.

Bei börsenkotierten Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar oder ausübbar sind, wird der erzielte geldwerte Vorteil ebenfalls zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Hingegen werden die nicht börsenkotierten und die gesperrten Mitarbeiteroptionen neu zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Dadurch müssen diese nicht mehr nach komplizierten finanzmathematischen Formeln bewertet werden. Gemäss ESIV soll dazu noch eine Verordnung und ein Kreisschreiben erlassen werden.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	Brachte die Gesetzesrevision am 17. November 2004 aufs politische Parkett.	<ul style="list-style-type: none"> ■ lehnte die Vorlage zu Beginn ab ■ Differenzbereinigung erfolgreich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ von Beginn weg positiv eingestellt ■ Differenzbereinigung erfolgreich

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Bundesrat	17.11.04 Botschaft des Bundesrates >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link	17.12.10 Zustimmung (135:59) in der Schlussabstimmung	17.12.10 Zustimmung (33:4) in der Schlussabstimmung

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen	>> Link
Medienmitteilung zur Verordnung (28.12.2011)	>> Link
Anhörungsunterlagen inkl. Vorabdruck der Verordnung	>> Link
Medienmitteilung zur Verordnung (27.06.2012)	>> Link
Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen	>> Link
Kreisschreiben Nr. 37 ESIV (22.07.2013)	>> Link



Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds

Typ: *Gesetzesinitiative*

Status: *Inkrafttreten am 01.01.2013*

➔ Inhalt der Vorlage

Steuerfrei soll der Sold sein, der für die Rettung von Mensch und Tier, zur Brandbekämpfung, zur allgemeinen Schadenabwehr sowie zur Elementarschadenbewältigung entrichtet wird. Soldzahlungen für weitere Arbeiten, die zur Erfüllung der Kerntätigkeit notwendig sind, sollen ebenso steuerfrei bleiben. Zu diesen Arbeiten gehören der Pikettendienst, die Kursbesuche sowie die Teilnahme an Inspektionen. Hingegen müssen Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Entschädigungen für administrative Arbeiten sowie Entschädigungen für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, als Nebenerwerbseinkommen weiterhin versteuert werden. Auch das Entgelt für Berufsfeuerwehrleute bleibt weiterhin steuerbar.

Gemäss den beiden Räten sollen die steuerfreien Soldzahlungen auf max. 5'000.- begrenzt werden.

Umsetzung kantonal vorläufig in Weisungen.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Spricht sich grundsätzlich für die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes aus, die Gesetzgebung solle aber restriktiv sein (max. 2'000.-)	Befürwortet die Steuerbefreiung	Befürwortet die Steuerbefreiung	Befürwortet die Steuerbefreiung

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Motion Boris Banga 2004	17.11.04 Botschaft des Bundesrates >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link	17.6.11 187:0 Ja zur Steuerbefreiung	17.6.11 40:0 Ja zur Steuerbefreiung

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Stellungnahme FDK	>> link
Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes	>> link
Luzerner Steuerbuch Band 1 § 24 Nr. 4	>> link



Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum

Typ: *Parlamentarische Initiative*

Status: *Vorlage ist abgeschrieben und damit vom Tisch*

➔ Inhalt der Vorlage

Die parlamentarische Initiative wollte die Anwendung der relativen Methode vorschreiben.

Bei der absoluten Methode wird die Besteuerung des Grundstückgewinns aufgeschoben, soweit der Grundstückgewinn in eine selbstbewohnte Ersatzliegenschaft reinvestiert wird. Der frei verfügbare Teil des Grundstückgewinns wird demgegenüber sofort besteuert. Übersteigt der Preis des Ersatzobjekts die Anlagekosten der veräusserten Liegenschaft nicht, so wird der ganze Grundstückgewinn besteuert.

Bei der relativen Methode wäre für die Bestimmung des Steueraufschubs auf das Verhältnis zwischen dem Veräusserungserlös für die alte Liegenschaft und dem Erwerbspreis für das Ersatzobjekt abzustellen.

Die relative Methode würde zu einem erhöhten Steueraufschub führen. Den Kantonen ginge so Steuersubstrat verloren. Befürworter argumentieren mit dem Verfassungsauftrag der Wohneigentumsförderung und sehen eine erhöhte Mobilität der Eigenheimbesitzer. Die Gegner befürchten eine Privilegierung der Liegenschaftsbesitzer und argumentieren mit dem verfassungsmässigen Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK lehnte den Systemwechsel ab.	Bundesrat eher kritisch eingestellt gegenüber dem Systemwechsel.	<ul style="list-style-type: none"> ■ 10.5.05 WAK-N gibt der Initiative Folge ■ 9.5.06 NR gibt der Initiative Folge ■ 25.9.07 NR gibt der Initiative Folge 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 15.8.05 WAK-S keine Zustimmung ■ 8.3.07 SR gibt der Initiative keine Folge ■ 4.12.07 SR gibt der Initiative Folge

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
parlamentarische Initiative im Jahr 2004 zur Vorschreibung der relativen Methode. (Änderung des StHG)	Stellungnahme Bundesrat >> Link	<ul style="list-style-type: none"> ■ 10.6.10 NR sagt Ja zur Gesetzesänderung ■ 1.3.11 NR sagt Ja zur Gesetzesänderung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 7.12.10 SR beschliesst Nichteintreten ■ 9.6.11 SR beschliesst Nichteintreten (damit ist die Vorlage vom Tisch)

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Stellungnahme FDK	>> Link
Weitere Diskussion über den Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums	vgl. FactSheet N24



Steuerabzüge bei Aus- und Weiterbildungskosten

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Inkrafttreten 01.01.2016*

➔ Inhalt der Vorlage

Text aus der Botschaft

Abzugsfähig sind neu alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II. Liegt kein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vor, sind alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ab dem vollendeten 20. Lebensjahr abzugsfähig, sofern es sich dabei nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Der Abzug ist bei der direkten Bundessteuer beschränkt auf 6'000 Franken. Bei den Staats- und Gemeindesteuern wird die Beschränkung nach kantonalem Recht bestimmt. So ausgestaltet führt der Aus- und Weiterbildungskostenabzug bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten jährlichen Mindereinnahmen von über 5 Millionen Franken. Die Kantone können die Obergrenze des Abzugs selbst bestimmen. Würden sich die Kantone der vom Bund gewählten Obergrenze anschliessen, so dürften sich die geschätzten jährlichen Mindereinnahmen von Kantonen und Gemeinden insgesamt auf rund 30 Millionen Franken belaufen.

Der Ständerat möchte einen maximalen Abzug von 12'000 Franken.

Zukünftig können für Aus- und Weiterbildungen Kosten von bis zu 12'000 Franken abgezogen werden. Dieser Höchstbetrag gilt zumindest für die direkte Bundessteuer. Die kantonalen Steuergesetze sind dahingehend anzupassen, dass Ausbildungskosten ebenfalls abzugsfähig sind. Den Höchstbetrag können die Kantone jedoch frei festlegen.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK begrüsst eine einheitliche Praxis zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Anerkennung der beruflichen Weiterbildungskosten.	Bundesrat befürwortet eine Vereinfachung der Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten.	31.01.2012 WAK-N beschliesst Eintreten und beauftragt die Verwaltung, eine verbesserte Vorlage auszuarbeiten.	Befürwortet die Vorlage

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Motion der WAK-S	Botschaft des Bundesrates >> Link	5.3.13 plädiert mit 103:83 Stimmen für einen unbegrenzten Abzug 6.6.13 Nationalrat schwenkt auf die Linie des Ständerates ein (Begrenzung bei 12'000) 27.9.13 Zustimmung (161:10) in der Schlussabstimmung	16.6.11 Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates 27.9.13 Zustimmung (42:0) in der Schlussabstimmung

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Stellungnahme FDK	>> Link
Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27.09.2013	>> Link
§ 12b StV (Steuerverordnung des Kantons Luzern)	>> Link



Besteuerung nach dem Aufwand

Typ: Geschäft des Bundesrates

Status: Inkrafttreten StHG 01.01.2014 / DBG 01.01.2016

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken, will der Bundesrat die Praxis bei der Besteuerung nach dem Aufwand verschärfen. Er schickte ein entsprechendes Bundesgesetz in die Vernehmlassung. Bei der Besteuerung nach dem Aufwand (auch Pauschalsteuer genannt) handelt es sich um ein vereinfachtes Veranlagungsverfahren für ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, die hier keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Schweizer Bürger bis zum Ende der Steuerperiode des Zuzugsjahres die Aufwandbesteuerung in Anspruch nehmen. Die Aufwandbesteuerung ist gesetzlich so ausgestaltet, dass sie nicht zu offensichtlich falschen Ergebnissen führt. In der Schweiz werden weniger als ein Promille der Steuerpflichtigen nach dem Aufwand besteuert. Aus volkswirtschaftlichen Gründen lehnt der Bundesrat die Abschaffung, wie dies eine in der Unterschriftensammelphase befindende Initiative fordert, der Aufwandbesteuerung nach wie vor ab. Der besteuerte Aufwand soll künftig mindestens das Siebenfache der Wohnkosten oder das Dreifache des Pensionspreises für die direkte Bundessteuer und die kantonalen Steuern betragen. Zudem soll bei der direkten Bundessteuer ein minimales steuerbares Einkommen von 400'000 Franken gelten. Die Kantone müssen ebenfalls einen Mindestbetrag für das anzurechnende steuerbare Einkommen festlegen, sind aber bei der Festsetzung der Höhe frei. Sie sind ausserdem verpflichtet, die Vermögensteuer bei der Aufwandbesteuerung mit zu berücksichtigen. Schweizer Bürger sollen die zeitlich beschränkte Besteuerung nach dem Aufwand nicht mehr in Anspruch nehmen können. Neu müssen beide Ehegatten die Voraussetzungen zur Besteuerung nach Aufwand erfüllen.

Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens (Bundesrat bestimmt Inkrafttreten) der Änderung vom 28. September 2012 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin Artikel 6 des bisherigen Rechts.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK befürwortet eine verschärfte Praxis bei der Pauschalbesteuerung, auch mit dem Willen die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken.	Befürwortet die Beibehaltung der Besteuerung nach dem Aufwand, will mit der Praxisverschärfung aber die Akzeptanz in der Bevölkerung stärken.	20.09.2012 der Nationalrat folgt mit 115:48 Stimmen dem Ständerat	06.03.2012 der Ständerat unterstützt den Vorschlag des Bundesrates

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Abschaffung im Kanton Zürich, Initiativen zur Abschaffung in diversen Kantonen (darunter auch Luzern). Inzwischen auch in SH abgeschafft. TG hat eine entsprechende Initiative abgelehnt. AR abgeschafft, LU verschärft, BE verschärft, BS & BL abgeschafft.	Botschaft des Bundesrates >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link	28.10.2012 der Nationalrat stimmt in der Schlussabstimmung mit 120:41 Stimmen der Verschärfung der Pauschalbesteuerung zu.	28.10.2012 der Ständerat stimmt in der Schlussabstimmung mit 42:0 Stimmen der Verschärfung der Pauschalbesteuerung zu.

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Stellungnahme FDK	>> Link
Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsverfahren	>> Link
Ergebnisbericht der Vernehmlassung	>> Link
Eidgenössischen Volksinitiative (vgl. FactSheet N23)	>> Link
Neue Daten zur Aufwandbesteuerung (FDK; 17.05.2013)	>> Link
Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand	>> Link
Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer	>> Link
Medienmitteilung ESIV 20.02.2013	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat 26.06.2013	>> Link



Too Big To Fail

Typ: Geschäft des Bundesrates

Status: Inkrafttreten 01.03.2012 → Neue Vorstösse überwiesen

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

Am 20. April 2011 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur Stärkung der Stabilität im Finanzsektor (too big to fail) vorgelegt. Systemrelevante Banken sollen bis 2018 19% Eigenkapital auf risikogewichteten Aktiven aufbauen, strengere Liquiditätsvorschriften erfüllen und ihre Risiken besser verteilen. Sie sollen so organisiert sein, dass auch bei drohender Insolvenz systemrelevante Funktionen für die Volkswirtschaft gewährleistet sind. Das vorgeschlagene Massnahmenpaket soll verhindern, dass der Staat künftig Steuergelder einsetzen muss, um systemrelevante Banken zu retten. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates basiert weitgehend auf den Vorschlägen einer Expertengruppe mit Vertretern von Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft, die ihren Schlussbericht am 30. September 2010 dem Bundesrat überreicht hatte. Der Gesetzesvorschlag der Experten wurde vom Bundesrat aufgenommen und konkretisiert.

Mögliche steuerliche Massnahmen:

- » Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital
- » Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer auf Obligationen
- » Befreiung der CoCos (Fremdkapital in Form von nachrangigen Schuldverschreibungen) bei der Emissionsabgabe auf Eigenkapital

Neue Vorstösse im Nationalrat

Motion 13.3740 der SVP vom 19.9.13: Grundsätze zur Lösung des Too big to fail - Problems [>> Link](#)

Motion 13.3743 der SP vom 19.9.13: Bankensicherheitsmotion I: Swissness-Trennbankensystem [>> Link](#)

Interpellation 13.3908 von Susanne Leutenegger-Oberholzer vom 27.9.13: Bankensicherung III. Sicherungsmassnahmen evaluieren. [>> Link](#)

Neuer Vorstoss im Ständerat

Postulat 13.3718 von Markus Stadler vom 16.9.13: Strategien zum weiteren Abbau der Too big to fail - Risiken [>>Link](#) → abgelehnt

→ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Begrüsst schärfere Regeln	Reagiert mit der Vorlage auf den Fall UBS.	19.9.11 Eintreten auf die Vorlage / versucht in der Folge die Vorlage zu entschärfen	16.6.11 Eintreten auf die Vorlage

→ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Finanzkrise, Rettung der UBS	Botschaft des Bundesrates >> Link Gesetzestext >> Link	29.9.11 Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz 30.9.11 Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung mit 137:46 Stimmen angenommen	29.9.11 Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz 30.9.11 Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung mit 41:0 Stimmen angenommen

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Fragen und Antworten	>> Link
Stellungnahme FDK	>> Link
Kurzfilm CS	>> Link
Bundesrat setzt Bestimmungen zu "Too big to fail" per 01.03.2012 in Kraft (15.02.2012)	>> Link
Verordnung über die Liquidität von Banken	>> Link
Bericht zur "Too big to fail"-Evaluation (18.02.2015)	>> Link



UStR II Kapitaleinlageprinzip

Typ: Gesetzesinitiative

Status: Motion WAK-S vom Nationalrat am 19.03.2013 abgelehnt; Geschäft erledigt

➔ Inhalt der Vorlage

Im schweizerischen Steuersystem wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II am 1. Januar 2011 der Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip vollzogen. Unter dem noch bis Ende 2010 geltenden Nennwertprinzip war nur die Rückzahlung von Nominalkapital für Zwecke der Einkommens- und Verrechnungssteuer steuerfrei. Dagegen unterlagen Kapitaleinlagen, welche die Beteiligten als Agio oder Zuschuss in die Gesellschaft einbrachten, bei ihrer Rückerstattung an die Beteiligten der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer.

Mit dem Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip sind nur noch jene Ausschüttungen einer Gesellschaft oder Genossenschaft an ihre Aktionäre steuerbar, die nicht eine Rückzahlung von Kapitaleinlagen darstellen. Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen bzw. Reserven aus Kapitaleinlagen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, werden ab dem 1. Januar 2011 gleich behandelt wie Rückzahlungen von Grund- und Stammkapital. Solche Ausschüttungen unterliegen damit auf Stufe des Aktionärs weder der Verrechnungssteuer noch der Schweizer Einkommenssteuer. Aus dieser Gesetzesänderung ergeben sich Vorteile insbesondere für Publikums- gesellschaften, übrige Gesellschaften mit natürlichen Personen als Beteiligten sowie ausländisch beherrschte Unternehmen. (KPMG, Februar 2011)

Die erheblich höheren (als die vor der Volksabstimmung geschätzten) Einnahmeausfälle für Bund und Kantone führen zu weiteren Diskussionen.

In der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II hatte der Bundesrat damals auch eine Regelung des Quasi-Wertschriftenhandels vorgesehen. Die eidgenössischen Räte konnten sich in der Beratung allerdings nicht auf eine gemeinsame Normierung verständigen. Im Differenzbereinigungs- verfahren beschlossen sie deshalb, vorläufig auf eine gesetzliche Normierung zu verzichten und später darauf zurückzukommen. Sowohl der Ständerat (Sommer 2013) als auch der Nationalrat (Frühling 2014) haben nun definitiv entschieden, auf eine gesetzliche Normierung zu verzichten. Das Kreisschreiben Nr. 36 der ESIV vom 27.07.2012 ist damit bewusst als ausreichendes Regelwerk bestätigt worden.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK hält grundsätzlich am Kapitaleinlageprinzip fest, möchte aber eine Verkürzung der Rückwirkung unter Einbezug aktienrechtlicher Regelungen prüfen lassen. Zudem kritisiert die FDK die "mangelhafte" Informationspolitik.	<ul style="list-style-type: none"> Der Bundesrat verteidigt grundsätzlich das Kapitaleinlageprinzip. Trotzdem empfiehlt er die Motionen Bischof & Leutenegger Oberholzer am 29.6.11 zur Annahme. Der Bundesrat beantragt am 16.05.2012 die Annahme der Motionen Fetz & Bischof 	Der Nationalrat will nicht auf die Unternehmenssteuerreform II zurückkommen, trotz harscher Kritik gegenüber dem Bundesrat.	

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Bundesrat (Gesetzesrevision)	Bundesgesetz >> Link Stellungnahme zum Kapitaleinlageprinzip >> Link	30.9.11 Nationalrat hat die Diskussion über zwei hängige Motionen (Bischof & Leutenegger Oberholzer) verschoben. 23.12.11 Nationalrat lehnt die Motionen Bischof & Leutenegger Oberholzer ab. 19.03.2013 Nationalrat lehnt Motion der WAK-S ab	Die Motionen Fetz und Bischof wurden infolge einer Motion der WAK-S zurückgezogen. 4.12.12 der Ständerat nimmt die Motion der WAK-S an

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Stellungnahme FDK	>> Link
Abstimmungsbüchlein	>> Link
Kreisschreiben Nr.29 der ESIV	>> Link
Motion Bischof vom 14.04.2011 (11.3462)	>> Link
Motion Leutenegger Oberholzer vom 13.04.2011 (11.3351)	>> Link
Motion Fetz vom 16.03.2012 (12.3315)	>> Link
Motion Bischof vom 16.03.2012 (12.3316)	>> Link
Motion WAK-S vom 15.10.2012 (12.3972)	>> Link
Ständerat will Steuerausfälle kompensieren (NZZ online 04.12.2012)	>> Link



Nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer

Typ: *Volksinitiative*Status: *Von Volk und Ständen abgelehnt (14.06.2015)*

→ Inhalt der Vorlage

Gemäss einer am 16. August 2011 lancierten eidg. Verfassungsinitiative soll eine neue 20%-ige Erbschafts- und Schenkungssteuer die bisherigen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze ersetzen. Diese soll für alle Empfänger, ungeachtet des Verwandtschaftsgrades gleichermassen gelten. Falls die Initiative vom Volk und der Mehrheit der Kantone angenommen wird, sollen Schenkungen ab 1. Januar 2012 rückwirkend dem Nachlass zugerechnet werden.

Grundsätzlich werden sämtliche Schenkungen und Nachlässe von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz einer 20%-igen Steuer unterworfen, mit folgenden Ausnahmen:

- Schenkungen und Nachlässe an Ehegatten und registrierte Partner
- Schenkungen und Nachlässe, welche in ihrer Gesamtheit CHF 2 Mio. nicht überschreiten
- Schenkungen und Nachlässe an steuerbefreite juristische Personen
- Jährliche Schenkungen von maximal CHF 20'000 pro beschenkte Person

Ein reduzierter Steuersatz sowie zusätzliche Freibeträge sollen auf übertragenen Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe Anwendung finden, wobei die Reduktion sowie Höhe der Freibeträge noch offen ist. Zudem bedingt dies die Weiterführung des Unternehmens oder landwirtschaftlichen Betriebes durch die Erben oder Beschenkten während zehn Jahren. (Text PWC 30.09.2011)

→ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
17.5.13 Die FDK lehnt die Initiative ab.	13.9.13 Bundesrat ist gegen die Initiative.		3.6.14 Zurückgewiesen an die vorbereitende Kommission zur Prüfung der Gültigkeit der Initiative (Einheit der Materie) 26.9.14 Initiative ist gültig. Ständerat empfiehlt diese mit 32:11 Stimmen zur Ablehnung

→ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
EVP, SP und Grüne	Botschaft zur Initiative >> Link Entwurf Bundesbeschluss >> Link	12.12.14 NR empfiehlt Initiative mit 135:60 Stimmen ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung	12.12.14 SR empfiehlt Initiative mit 34:9 Stimmen ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Vorprüfung der Bundeskanzlei	>> Link
Initiativtext im Wortlaut	>> Link
Zustandekommen 12.03.2013	>> Link
Medienmitteilung FDK 17.05.2013	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat 13.09.2013	>> Link
Ausführungen von Regierungsrat Peter Hegglin, Präsident FDK; Anhörung WAK-S, 27.03.2014	>> Link
Argumentarium und Medienmitteilung FDK 08.05.2015	>> Link / >> Link



Abzockerinitiative

Typ: *Volksinitiative*

Status: vom Stimmvolk mit 67.9% angenommen (03.03.2013)

➔ **Inhalt der Vorlage**

Die Volksinitiative gegen die Abzockerei (eingereicht am 26. Februar 2008) wird voraussichtlich am 3. März 2013 zur Abstimmung kommen, dies nachdem das eidgenössische Parlament in der Sommersession 2011 die Beratungsfrist um ein weiteres Jahr (bis August 2012) verlängert hat.

Die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" will den, von den Initiantinnen und Initianten als überhöht empfundenen, Vergütungen des obersten Managements von börsenkotierten Aktiengesellschaften Einhalt gebieten. Dieses Ziel wird primär durch die Verbesserung der Corporate Governance angestrebt. Die Aktionärinnen und Aktionäre sollen vermehrt auf die Vergütungspolitik des obersten Kadern Einfluss nehmen können.

Die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" verlangt für die Verbesserung der Corporate Governance erhebliche Eingriffe in die Privatautonomie, Sonderregelungen, Verbote und strafrechtliche Sanktionen.

➔ **Beratung und Meinungsbildung**

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	5. Dez. 2008 Bundesrat lehnt die Initiative ab und legt einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Aktienrechts-Revision vor.	<ul style="list-style-type: none"> ■ 20.11.09 RK stimmt mit 10:9 Stimmen der Initiative zu ■ 17.3.10 NR beschliesst, einen dir. Gegenvorschlag auszuarbeiten. ■ 2.6.10 NR verzichtet auf direkten Gegenvorschlag und schwenkt auf die Linie des Ständerates ein. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 11. Juni 2009 Ständerat lehnt die Initiative mit 26:10 ab und setzt auf den indirekten Gegenvorschlag. ■ 20.5.10 Ständerat lässt seine Rechtskommission einen neuen indirekten Gegenvorschlag ausarbeiten.

➔ **Chronologie Entscheidungsfindung**

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Thomas Minder	Botschaft zur Initiative >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link	<ul style="list-style-type: none"> ■ 9.3.11 NR beschliesst nur die Variante ohne Bonussteuer zu beraten. ■ 6.6.11 NR verabschiedet indirekten Gegenentwurf ohne Bonussteuer (+Fristverl.). ■ 7.12.11 NR beschliesst zum 2. Mal Nichteintreten zur Variante mit Bonussteuer. Der indirekte Gegenvorschlag mit Bonussteuer ist damit erledigt. ■ 6.3.12 NR beschliesst mit 100:87 Stimmen die Bonussteuer als direkten Gegenvorschlag dem Volk vorzulegen ■ 16.3.12 193:0 Stimmen für den ind. Gegenvorschlag (ohne Bonussteuer) ■ 15.6.12 104:8 Stimmen gegen den direkten Gegenvorschlag 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 16.12.10 SR verabschiedet 2 Varianten des indirekten Gegenvorschlags (mit und ohne Bonussteuer). ■ 7.6.10 SR stimmt Fristverlängerung zu. ■ 12.9.11 SR bekräftigt seine Absicht im indirekten Gegenvorschlag eine Bonussteuer zu verankern ■ 16.3.12 41:1 Stimmen für den ind. Gegenvorschlag (ohne Bonussteuer) ■ 31.5.2012 21:15 für den direkten Gegenvorschlag ■ 15.6.2012 26:14 für den direkten Gegenvorschlag

➔ **Weitere Informationen (Links)**

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Homepage Initiative	>> Link
Curia Vista Zusammenfassung	>> Link
Curia Vista Datenbank	>> Link
Schlussabstimmungstext des indirekten Gegenvorschlags vom 16.03.2012	>> Link
Angenommen am 03.03.2013	>> Link
Medienmitteilung Umsetzung der Abzocker-Initiative (20.11.2013)	>> Link



Eidgenössische Volksinitiativen zum Bausparen

Typ: *Volksinitiativen*

Status: - SGFB-Initiative am 11.03.2012 vom Stimmvolk mit 55.8% abgelehnt;
- HEV-Initiative am 17.06.2012 vom Stimmvolk mit 68.9% abgelehnt

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

- Bausparinitiative (SGFB)
Die am 29. September 2008 eingereichte Initiative der Schweizerischen Gesellschaft zur Förderung des Bausparens (nachfolgend SGFB-Initiative) sieht die fakultative kantonale Einführung von steuerlich abzugsfähigen Bauspareinlagen für den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in der Schweiz (maximal 15'000 Franken jährlich, Ehepaare das Doppelte) und zur Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (maximal 5'000 Franken jährlich, Ehepaare das Doppelte) vor. Für beide Zwecke können Einlagen je einmal, aber nicht gleichzeitig während längstens zehn Jahren geüfnet werden. Darüber hinaus können die Kantone Bausparprämien von der Einkommenssteuer befreien.
- Eigene vier Wände dank Bausparen (HEV)
Die am 23. Januar 2009 eingereichte Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» des Hauseigentümerverbands Schweiz (nachfolgend HEV-Initiative) geht inhaltlich weniger weit. Sie beschränkt sich auf die steuerliche Privilegierung von Bauspareinlagen für den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in der Schweiz (maximal 10'000 Franken jährlich, Ehepaare das Doppelte) während längstens zehn Jahren. Im Gegensatz zur SGFB-Initiative ist sie nicht bloß fakultativ, sondern zwingend auf Stufe Bund und Kantone einzuführen.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die FDK lehnt beide Initiativen und den indirekten Gegenvorschlag (im Sinne eines Gesetzesentwurfs) des Ständerats ab. Sie hält die heutigen Sparmöglichkeiten mit 2. & 3. Säule für ausreichend. Zudem befürchtet Sie massive Steuerausfälle. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Bundesrat empfiehlt beide Initiativen zur Ablehnung. ■ Den indirekten Gegenvorschlag lehnt er ebenfalls ab. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Empfiehlt beide Initiativen zur Annahme. ■ WAK-N befürwortet den indirekten Gegenvorschlag. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wies die HEV-Initiative an die Kommission zurück, mit dem Auftrag einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten. Die Bauspar-Initiative lehnte er ab. ■ Der Ständerat unterstützte am 3.3.11 den indirekten Gegenvorschlag noch.

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
<ul style="list-style-type: none"> ■ Initiative der SGFB vom 29.09.2008 ■ Initiative des HEV vom 23.01.2009 	<p>Botschaft zu den Initiativen >> Link</p> <p>Entwurf Gesetzestext >> Link</p>	<p>Der Nationalrat hat in der Sommersession 2011 dem indirekten Gegenvorschlag zugestimmt.</p> <p>Beide Räte lehnten den Antrag der Einigungskonferenz ab, somit gibt es keine Abstimmungsempfehlung.</p>	<p>Der Ständerat hat den indirekten Gegenvorschlag in der Schlussabstimmung mit 22:17 Stimmen abgelehnt. Nun kommt es zur Volksabstimmung.</p>

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Gesetzesentwurf Gegenvorschlag	>> Link
Stellungnahme FDK	>> Link
Bericht WAK-S	>> Link
Stellungnahme des Bundesrates zum indirekten Gegenvorschlag	>> Link



Eidgenössische Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Initiative am 23.09.2012 mit 52.6% abgelehnt*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

Die Initiative "Sicheres Wohnen im Alter" will Rentnerinnen und Rentnern das Recht einräumen, den Eigenmietwert nicht mehr zu versteuern. Im Gegenzug könnten diese Personen die mit dem Wohneigentum verbundenen Schuldzinsen steuerlich nicht mehr geltend machen.

Der Bundesrat lehnt eine auf Rentnerinnen und Rentner beschränkte fakultative Befreiung von der Eigenmietwertbesteuerung ab. Mit einem indirekten Gegenvorschlag will er die Besteuerung des Eigenmietwerts für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer aufgeben und im Gegenzug die bisherigen Abzugsmöglichkeiten beschränken.

Der Gegenvorschlag des Ständerates (welcher vom Tisch ist) beinhaltet folgende 3 wichtigen Faktoren:

- die Vorlage soll keine Mehreinnahmen für den Bund zur Folge haben;
- der Mittelstand darf vom Systemwechsel nicht überdurchschnittlich belastet werden, und
- eine Gesetzesänderung soll nicht dazu führen, dass der Neuerwerb von Wohneigentum erschwert wird.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK spricht sich sowohl gegen die Initiative als auch gegen den indirekten Gegenvorschlag aus (d.h. auf Gesetzesstufe).	Der Bundesrat lehnt die Initiative ab, hat aber nichts gegen einen konsequenten Systemwechsel.	Die WAK-N empfiehlt die Initiative abzulehnen und auf den indirekten Gegenvorschlag des SR nicht einzutreten.	Die WAK-S empfiehlt die Ablehnung der Initiative, aber das Eintreten auf einen indirekten Gegenvorschlag.

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
HEV-Initiative	Botschaft zur Initiative >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link	15.6.11 mit 97:72 Stimmen spricht sich der NR für die Initiative aus. Nichteintreten auf den indirekten Gegenvorschlag. 27.02.12 mit 102:67 Stimmen empfiehlt die grosse Kammer die Initiative nun auch zur Ablehnung	14.3.11 Lehnt die Initiative ab, stellt ihr aber einen neuen (abweichend von jenem des BR) indirekten Gegenvorschlag gegenüber. 13.12.2011 Ständerat beschliesst Nichteintreten auf den indirekten Gegenvorschlag, dieser ist damit erledigt. Er spricht sich erneut gegen die Initiative aus.

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Stellungnahme FDK	>> Link
Curia Vista - Zusammenfassung	>> Link
Anfrage A 191 über die Auswirkungen der Initiative	>> Link



Eidgenössische Volksinitiative der SVP zum Kinderbetreuungsabzug (Familieninitiative)

Typ: *Volksinitiative*Status: *In der Volksabstimmung vom 24.11.2013 abgelehnt*Faktenblatt EFD: [>> Link](#)[→ Inhalt der Vorlage](#)

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 würde wie folgt geändert:

Art. 129 Steuerharmonisierung Abs. 4 neu

Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, muss für die Kinderbetreuung mindestens ein gleich hoher Steuerabzug gewährt werden wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen.

Grundsätzlich gilt das für die dBSt (Fremdbetreuungsabzug max. CHF 10'000.-). Den Kantonen wird keine direkte Vorschrift gemacht, einen Eigenbetreuungsabzug einzuführen. Da die Kantone aber verpflichtet sind einen Fremdbetreuungsabzug zuzulassen (StHG Art. 9 Abs. 2 lit. m), sind sie indirekt auch verpflichtet einen Eigenbetreuungsabzug in derselben max. Höhe des Fremdbetreuungsabzuges einzuführen.

[→ Beratung und Meinungsbildung](#)

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
lehnt die Initiative ab und folgt somit dem Bundesrat	lehnt die Initiative ab, ohne Gegenvorschlag	Ablehnung ohne Gegenvorschlag	Ablehnung ohne Gegenvorschlag

[→ Chronologie Entscheidungsfindung](#)

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Einführung des Fremdbetreuungsabzugs durch die eidg. Räte / SVP unterlag mit ihrer Forderung den Betreuungsabzug auf alle Familien auszuweiten.	Botschaft zur Initiative >> Link Bundesbeschluss >> Link	21.06.2013 mit 110:72 abgelehnt	21.06.2013 mit 26:17 abgelehnt

[→ Weitere Informationen \(Links\)](#) *Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation*

Vorprüfung	>> Link
Zustandekommen	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates; Ablehnung der Initiative (15.02.2012)	>> Link
Medienmitteilung betreffend Botschaft zur Ablehnung der "Familieninitiative" (04.07.2012)	>> Link
Medienmitteilung FDK (20.11.2012)	>> Link
Argumentarium der FDK (24.09.2013)	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates (08.10.2013)	>> Link



Eidgenössische Volksinitiative der CVP für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Von Volk und Ständen abgelehnt (08.03.2015)*

➔ Inhalt der Vorlage

Familien mit Kindern und im Besonderen Familien mit Kindern in Ausbildung sind starken finanziellen Belastungen ausgesetzt. Wer eine Familie gründet, nimmt eine Kaufkraftminderung von 40% auf sich. Kinder- und Ausbildungszulagen sollen diese Mehrbelastung mindern. Heute kommt diese Unterstützung den Familien aber nur teilweise zugute, da durch die Besteuerung der Kinder- und Ausbildungszulagen ein Teil des Geldes sogleich wieder in die Staatskasse fließt.

Was will die Initiative?

Die Initiative will die Kinder- und Ausbildungszulagen von den Steuern befreien. Sie verhindert so eine Erhöhung des steuerbaren Einkommens.

Wem nützt die Initiative?

Die Initiative entlastet alle Familien sofort, unabhängig vom gewählten Lebens- oder Erwerbsmodell. Die Kinder- und Ausbildungszulagen stehen der Familie vollständig zu Verfügung. Dadurch wird ihre Kaufkraft deutlich verbessert. (CVP, 2011)

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
FDK lehnt die Initiative ab	Bundesrat lehnt Initiative ab	4.6.14 Mit 131:39 Stimmen empfiehlt der Nationalrat die Initiative zur Ablehnung	

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
CVP	Botschaft zur Initiative >> Link Entwurf Bundesbeschluss >> Link	26.9.14 Mit 159:35 Stimmen empfiehlt der Nationalrat die Initiative zur Ablehnung	26.9.14 Mit 32:13 Stimmen empfiehlt der Ständerat die Initiative zur Ablehnung

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Homepage Familieninitiativen CVP	>> Link
Vorprüfung	>> Link
Zustandekommen (18.12.2012)	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat 23.10.2013	>> Link
Medienmitteilung der FDK vom 31.01.2014	>> Link
Bundesbeschluss vom 26.09.2014	>> Link



Lotteriegewinne

Typ: *Parlamentarische Initiative*Status: *Inkrafttreten 1.1.2013 (VStG), 1.1.2014 (DBG), 1.1.2016 (StHG)*

→ Inhalt der Vorlage

Gewinne bis zu CHF 1'000.- aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen sollen künftig sowohl von der Verrechnungssteuer wie auch von der direkten Bundessteuer befreit werden. Dies beschloss der Ständerat mit 28 zu 0 Stimmen. Ausserdem sollen von jedem Lotteriegewinn 5 Prozent - jedoch maximal 5000 Franken - als Einsatzkosten in Abzug gebracht werden können. Auch die Kantone sollen verpflichtet werden, Steuerfreibeträge auf Lotteriegewinnen und Pauschalabzüge für die Einsatzkosten einzuführen.

→ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	Begrüsselt die Vorlage	30.05.2012 einstimmige Zustimmung	21.09.2011 Zustimmung mit 28:0 Stimmen

→ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Parlamentarische Initiative 09.456		15.06.2012 In der Schlussabstimmung genehmigt mit 195:0 Stimmen	15.06.2012 In der Schlussabstimmung genehmigt mit 41:1 Stimmen

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben	>> Link
Stellungnahme des Bundesrates	>> Link
Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen	>> Link



Verjährungsrecht der direkten Steuern

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Referendumsfrist ungenützt abgelaufen / Inkrafttreten 01.01.2017*

➔ Inhalt der Vorlage

Die Verfolgungsverjährungsordnung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (AT StGB) wurde revidiert und gilt seit dem 1. Oktober 2002 aufgrund der Einführungsbestimmung von Artikel 333 StGB auch für das DBG und StHG. Wer sich über die Verfolgungsverjährung im Steuerstrafrecht ins Bild setzen will, muss somit das StGB zu Rate ziehen. Im DGB und im StHG sollen deshalb die Regeln der Verfolgungsverjährung von Steuerdelikten nachträglich an den Artikel 333 StGB angepasst werden.

Gleichzeitig werden die Sanktionen der Tatbestände des Steuerbetrugs sowie der Veruntreuung von Quellensteuern den Bestimmungen des revidierten StGB angepasst. Zudem wird die Vollstreckungsverjährung von Bussen und Kosten aus einem Steuerstrafverfahren der Vollstreckungsverjährung der übrigen Steuerforderungen gleichgestellt. Überdies sollen Anpassungen, die aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Bereich der Justizorganisation notwendig geworden sind, im DBG und StHG vorgenommen werden. Schließlich schlägt der Bundesrat in beiden Gesetzen weitere rein formelle Bereinigungen vor.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
		11.3.14 Nationalrat beschliesst Nichteintreten, Geschäft geht zurück in den Ständerat 16.9.14 Nationalrat tritt nun auch auf das Geschäft ein	Der Ständerat hat mehrere Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht angepasst (20.06.2013).

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
	Botschaft >> Link Bundesgesetz >> Link	26.9.14 Mit 137:60 Stimmen stimmt der Nationalrat den Gesetzesänderungen zu	20.06.2013 mit 29:0 Stimmen stimmt der SR dem Entwurf zu. 26.9.14 Mit 41:3 Stimmen stimmt der Ständerat den Gesetzesänderungen zu

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Medienmitteilung Bundesrat vom 02.03.12	>> Link
Schlussabstimmungstext (26.09.2014)	>> Link
Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat (25.02.2015)	>> Link



Eidgenössische Volksinitiative zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Von Volk und Ständen am 30.11.2014 abgelehnt*

➔ Inhalt der Vorlage

Die Besteuerung nach dem Aufwand soll schweizweit abgeschafft werden. Dies gälte sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene.

Die Bundesverfassung würde bei Annahme der Initiative wie folgt geändert:

Art. 127 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Steuerprivilegien für natürliche Personen sind unzulässig. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist untersagt.

Die entsprechende Volksinitiative ist zustande gekommen.

Das eidgenössische Parlament hat einer Verschärfung der Pauschalbesteuerung in der Herbstsession 2012 zugestimmt. (vgl. [Fact-Sheet N5](#))

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
17.5.13 Die FDK lehnt die Initiative ab	8.3.13 Bundesrat lehnt die Initiative ab		5.12.13 Mit 30:9 Stimmen empfiehlt der Ständerat die Initiative zur Ablehnung

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Abschaffung im Kanton Zürich, Initiativen zur Abschaffung in diversen Kantonen (darunter auch Luzern). Inzwischen auch in SH abgeschafft. TG hat eine entsprechende Initiative abgelehnt. AR abgeschafft, LU verschärft, BE verschärft, BS & BL abgeschafft.	Botschaft (26.06.2013) >> Link Bundesbeschluss >> Link	20.6.14 Mit 135:60 Stimmen empfiehlt der Nationalrat die Initiative zur Ablehnung	20.6.14 Mit 29:12 Stimmen empfiehlt der Ständerat die Initiative zur Ablehnung

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Vorprüfung zur Eidgenössischen Volksinitiative	>> Link
Zustandekommen (20.11.2012)	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat (08.03.2013)	>> Link
Neue Zahlen (FDK 17.05.2013)	>> Link
Argumentation FDK zur Abstimmung vom 30.11.2014 (06.10.2014)	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates zur Abstimmung vom 30.11.2014 (06.10.2014)	>> Link



Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Pendelns

Typ: direkter Gegenentwurf (FABI)**Status:** Die FABI-Vorlage ist am 09.02.2014 angenommen worden; Inkrafttreten per 01.01.2016

→ Inhalt der Vorlage

FABI ist der direkte Gegenentwurf des Bundesrats zur Initiative "Für den öffentlichen Verkehr" des Verkehrsclubs der Schweiz (VCS) sowie weiterer Organisationen. Diese Initiative wurde nach dem JA des eidgenössischen Parlaments zu FABI zurückgezogen.

Die Vorlage Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI stellt mit der Schaffung eines Bahninfrastrukturfonds (BIF) die Finanzierung von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur auf eine neue Basis. Die bisherigen Finanzquellen für die Eisenbahninfrastruktur sollen in einem einzigen Gefäss ohne zeitliche Beschränkung zusammengefasst werden. Damit der zukünftige Finanzbedarf gesichert werden kann, braucht es überdies Zusatzeinnahmen.

200 Millionen Franken pro Jahr will der Bund dem BIF zuführen, indem er die steuerliche Abzugsfähigkeit des Pendelns künftig begrenzt. Konkret soll für Unselbständigerwerbende der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 Franken pro Jahr beschränkt werden. Die Kantone können neu ebenfalls eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs vorsehen.

→ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat

→ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Volksinitiative "Für den Öffentlichen Verkehr"	Botschaft >> Link Bundesbeschluss >> Link	21.06.2013 116:33 Ja	21.06.2013 37:0 Ja

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Erlasse des Parlaments (Zusammenstellung)	>> Link
Bundesbeschluss über die Volksinitiative "Für den öffentlichen Verkehr"	>> Link
Rückzug Initiative	>> Link



Gewinnsteuer (StG-Revision 2011)

Typ: *Gesetzesrevision*

Status: *Rechtskräftig*

➔ Inhalt der Vorlage

Mit der Steuergesetzesrevision 2011 hat sich der Kanton Luzern ab der Steuerperiode 2012 eine USP (Unique Selling Proposition) bei der Gewinnbesteuerung (5.25% für die Stadt Luzern (mit 3.5 Einheiten) für Gewinne nach Steuern) gesichert und damit eine hervorragende Grundlage zur weiteren Verbesserung der interkantonalen und internationalen Standortattraktivität geschaffen.

Es sind Stimmen (Gewerbeverband, CVP) laut geworden, die Umsetzung zu verschieben. Die Regierung hält daran fest und die Gesetzesänderung ist wie geplant ab 1.1.2012 in Kraft getreten.

Am 14.01.2014 haben die Delegierten der SP Kanton Luzern einstimmig die Lancierung einer Gesetzesinitiative beschlossen, mit dem Ziel die Unternehmensgewinnsteuer um 50% zu erhöhen. Am 29.03.2014 hat die Unterschriftensammlung (4'000 Unterschriften sind nötig) begonnen. Ablauf der Sammelfrist 28.03.2015.

➔ Beratung und Meinungsbildung

	Regierungsrat	Kantonsrat	
	unterstützte die Revision	unterstützte die Revision mehrheitlich	

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
Regierungsrat	Botschaft des Regierungsrates >> Link	empfahl dem Volk grossmehrheitlich die Annahme der Revision	am 27.09.2009 mit gut 68% angenommen.

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Alle Informationen zur StG-Revision 2011	>> Link
SP-Initiative "für faire Unternehmenssteuern"	>> Link



Besteuerung nach dem Aufwand (Initiative & Gegenentwurf zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung)

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Inkraftsetzung per 01.01.2013*

➔ Inhalt der Vorlage

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist nach Absicht der Initianten eine Verletzung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Angespornt von der Abschaffung im Kanton Zürich kam die Initiative am 1. April 2010 zu Stande.

Der Gegenentwurf sieht vor, dass das steuerbare Einkommen mindestens dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwertes entsprechen muss, im Minimum jedoch 600'000 Franken. Das steuerbare Vermögen soll mindestens auf das Zwanzigfache des steuerbaren Einkommens festgelegt werden und neu im Minimum 12 Millionen Franken betragen. Der Kanton Luzern geht damit weiter als die vom Bund vorgesehene Lösung. Dieser geht bei der Reform der Besteuerung nach dem Aufwand von einer minimalen Bemessungsgrundlage für die direkte Bundessteuer von 400'000 Franken aus.

Neben dem Kanton Zürich haben in der Zwischenzeit auch die Kantone AR, BS, BL, und SH die Besteuerung nach dem Aufwand abgeschafft. In den Kantonen BE, GL, SG und TG wurden entsprechende Initiativen abgelehnt.

➔ Beratung und Meinungsbildung

	Regierungsrat	Kantonsrat	
	Hat einen Gegenentwurf ausgearbeitet, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken.	Der Kantonsrat spricht sich in der ersten Lesung gegen die Initiative und für den Gegenentwurf aus.	

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
Im April 2009 lanciert die Grüne Partei Kanton Luzern die Volksinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung	Botschaft vom 29.3.11 des Regierungsrates an den KR >> Link Medienmitteilung des Regierungsrates vom 26.4.11 >> Link	Der Kantonsrat spricht sich auch in der 2. Lesung klar gegen die Initiative aus. Er unterstützt den Gegenvorschlag des RR.	am 11. März 2012, Gegenvorschlag wird angenommen, Initiative wird abgelehnt.

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Infos zu den Gründen der Initiative	>> Link
Reaktion der Initianten auf den Gegenentwurf des Regierungsrates	>> Link
Botschaft Bundesrat	>> Link
Gesetzesentwurf (Bundesebene)	>> Link
Motion M153 (Meile) / Antwort des Regierungsrates	>> Link / >> Link



Liegenschaftssteuer (HEV Initiative zur Abschaffung der Liegenschaftssteuer)

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Vom Stimmvolk am 09.02.2014 angenommen / Inkrafttreten 01.01.2015*

➔ Inhalt der Vorlage

Der HEV-Luzern verlangt die Abschaffung der Liegenschaftssteuer. In den Augen der Initianten ist die Liegenschaftssteuer ein alter Zopf und gehört endlich abgeschafft, nachdem der Regierungsrat und der Kantonsrat in den letzten Steuergesetzrevisionen selbst auch über die Abschaffung diskutiert haben. Der Steuerertrag belief sich im Jahr 2010 auf rund CHF 35 Millionen (Tendenz steigend, wegen des anhaltenden Baubooms). Dem möglichen Steuerausfall steht die Steigerung der Wohnstandort-Attraktivität gegenüber.

➔ Beratung und Meinungsbildung

	Regierungsrat	Kantonsrat	
	Regierungsrat lehnt Initiative ohne Gegenvorschlag ab	Am 5. November 2012 wies der Kantonsrat das Geschäft an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Der Gegenentwurf soll die Abschaffung der Liegenschaftssteuer zu einem von der Regierung in der neuen Botschaft zu beantragenden Zeitpunkt enthalten.	

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
HEV-Luzern	Botschaft vom 21.05.2013 des RR an den KR >> Link	Der Kantonsrat lehnte sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag ab	Mit rund 57% Ja-Stimmen ist die Initiative am 09.02.2014 angenommen worden

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Informationen des HEV-Luzern	>> Link
Motion M93 (Odermatt) / Antwort des Regierungsrates	>> Link / >> Link
Botschaft vom 07.02.2012 (1. Fassung)	>> Link



LU - Steuerliche Massnahmen "Leistungen und Strukturen II"

Typ: Gesetzesänderungen / Verordnungsanpassungen **Status:** vom Kantonsrat am 04.11.2014 behandelt

➔ Inhalt der Vorlage

Reduktion Inkassoprovision Quellensteuer von 4% auf 2% für ordentliche Quellensteuer und 1% bei Quellensteuer auf Kapitalbezügen. ➔ Die entsprechende Verordnungsanpassung ist vom Regierungsrat am 16.09.2014 beschlossen worden. Sie tritt per 01.01.2015 in Kraft.

Einführung Minimalsteuer bei juristischen Personen (Kapitalgesellschaften CHF 500, Genossenschaften CHF 200). ➔ abgelehnt

Neuregelung Abzüge Eigen- und Fremdbetreuung, Streichung des Eigenbetreuungsabzuges von 2'000 CHF und Erhöhung des maximalen Fremdbetreuungsabzuges von bisher 4'700 auf 6'700 CHF. ➔ abgelehnt

Begrenzung Fahrkostenabzug auf 3'000 CHF, wie dies auch auf Bundesebene für die direkte Bundessteuer vorgesehen ist ([siehe N26](#)). ➔ abgelehnt

Aufhebung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Vermögen (Aufhebung Teilbesteuerung Beteiligungsvermögen). ➔ angenommen, tritt per 01.01.2016 in Kraft

Reduktion der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Einkommen (Erhöhung Teilbesteuerungsquote für private Beteiligungserträge von bisher 50% auf neu 60% analog zur direkten Bundessteuer). ➔ abgelehnt

Jährlicher Ausgleich der kalten Progression ➔ angenommen, tritt per 01.01.2016 in Kraft

Aufhebung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber ➔ angenommen, tritt per 01.01.2016 in Kraft

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Übersicht Massnahmen "Leistungen und Strukturen II"	>> Link
Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat (B120 vom 11.09.2014)	>> Link
Änderungen Steuergesetz per 01.01.2016 (§60, § 61 und § 150)	>> Link